

**Botschaft  
zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes  
(Gleichstellung von Mann und Frau, Bürgerrecht der Ehegatten  
in national gemischten Ehen, Anpassung von weiteren Bestimmungen  
an die Rechtsentwicklung)**

vom 26. August 1987

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (Gleichstellung von Mann und Frau, Bürgerrecht der Ehegatten in national gemischten Ehen, Anpassung von weiteren Bestimmungen an die Rechtsentwicklung) mit dem Antrag auf Zustimmung.

Ferner stellen wir Ihnen den Antrag, die folgenden parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben:

- |                  |        |  |
|------------------|--------|--|
| 1969 P           | 10304  | Erwerb des Schweizer Bürgerrechts<br>(N 9. 10. 69, Kurzmeier)                            |
| 1972 P           | 11248  | Schweizer Bürgerrecht. Revision des Bundesgesetzes<br>(S 19. 9. 72, Luder)               |
| 1982 P           | 82.460 | Aussereheliche Kinder. Bürgerrecht<br>(N 8. 10. 82, Christinat)                          |
| 1982 M zu 79.226 |        | Bürgerrechtsgesetz. Revision<br>(N 22. 9. 81, Kommission des Nationalrates; S 15. 6. 82) |

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

26. August 1987

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Aubert  
Der Bundeskanzler: Buser

---

## Übersicht

Volk und Stände haben am 4. Dezember 1983 einer Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung zugestimmt. In einer ersten Etappe wurde auf Gesetzesebene das Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils neu geregelt. Diese Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 14. Dezember 1984 ist seit dem 1. Juli 1985 in Kraft. Seither erhalten Kinder aus national gemischten Ehen in der Regel auch dann mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht, wenn lediglich die Mutter Schweizerin ist. In einer zweiten Revisionsetappe ist nun in erster Linie die Gleichstellung von Mann und Frau in den übrigen Bereichen des Schweizer Bürgerrechts zu verwirklichen. Weil das Gesetz jedoch noch weitere, zusätzliche Mängel aufweist, drängt sich eine umfassendere Revision auf.

Bestimmungen, die Mann und Frau im Bereiche des Schweizer Bürgerrechts ungleich behandeln, werden im Entwurf gestrichen oder durch andere ersetzt. Die Ausländerin, welche einen Schweizer heiratet, soll demnach nicht mehr automatisch mit der Heirat das Schweizer Bürgerrecht erhalten. Im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau sollen indessen sowohl die ausländische Ehefrau eines Schweizers als auch der ausländische Ehemann einer Schweizerin unter bestimmten Voraussetzungen die erleichterte Einbürgerung beantragen können. Der Entwurf sieht weiter vor, dass jeder Ehegatte einzeln ein Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht stellen kann. Gleichzeitig bleibt jedoch die einheitliche Staatsangehörigkeit der Ehegatten erwünscht, weshalb der Entwurf die gemeinsame Einbürgerung fördert.

Im weiteren sind etliche Bestimmungen an die Rechtsentwicklung anzupassen. Die allgemeinen materiellen Voraussetzungen, die jemand für die Einbürgerung, erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung erfüllen muss, sind klarer darzustellen. Die Bestimmungen über den Rechtsschutz sind überholt und müssen neu formuliert werden. Ausländische Kinder eines schweizerischen Elternteils sollen unabhängig von ihrem Alter unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert eingebürgert werden können. Die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes bedingt gleichzeitig auch eine Revision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Die ausländerrechtliche Stellung des ausländischen Ehepartners einer Schweizerin oder eines Schweizers muss neu geregelt werden. Er soll unter bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung haben.

# Botschaft

## 1 Allgemeiner Teil

### 11 Ausgangslage

#### 11.1 Der Verfassungsauftrag und seine Verwirklichung

Durch die Annahme der Änderung der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung durch Volk und Stände am 4. Dezember 1983 wurde die verfassungsmässige Grundlage für eine umfassende Revision des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) geschaffen. In einer ersten Etappe wurde das Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils neu geregelt (Bundesgesetz vom 14. Dez. 1984 über die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes, BBl 1984 II 211, in Kraft seit 1. Juli 1985, AS 1985 420). In einer zweiten Etappe ist nun der zweite Verfassungsauftrag, die Gleichstellung von Mann und Frau beim Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, zu verwirklichen. Im Rechtssetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» vom 26. Februar 1986 (BBl 1986 I 1144 Ziff. 4.3) wurde ausdrücklich auf die Ungleichbehandlung der Geschlechter im Bürgerrechtsgesetz hingewiesen und eine Korrektur dieses Zustandes in nächster Zeit in Aussicht gestellt. Diese Absicht wurde auch in den Richtlinien zur Regierungspolitik 1983–1987 (BBl 1984 I 157, Ziff. 33) kundgetan. Etliche Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes stehen nicht im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung (Gleichberechtigungsartikel) und müssen daher geändert werden.

#### 11.2 Mängel der geltenden Bürgerrechtsregelung

Die Ausländerin, die einen Schweizer heiratet, erwirbt durch die Eheschliessung als solche das Schweizer Bürgerrecht, während der ausländische Ehemann einer Schweizerin den Weg der ordentlichen Einbürgerung – wenn auch mit verkürzter Wohnsitzfrist – beschreiten muss. Die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, verliert dadurch unter gewissen Voraussetzungen das Schweizer Bürgerrecht. Die Ehefrau kann nur zusammen mit dem Ehemann eingebürgert und aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen werden. Diese diskriminierenden Regelungen entsprechen nicht mehr den heutigen Rechtsanschauungen, so dass sich ihre Aufhebung aufdrängt. Der ausländische Ehemann einer Schweizerin soll das Schweizer Bürgerrecht unter den gleichen Voraussetzungen erwerben können wie die ausländische Ehefrau eines Schweizer. Der Entwurf berücksichtigt dieses Anliegen im Rahmen einer erleichterten Einbürgerung des ausländischen Ehepartners eines Schweizer oder einer Schweizerin durch die Bundesbehörde.

Neben der Ungleichbehandlung von Mann und Frau weist das Bürgerrechtsgesetz noch weitere Mängel auf, so dass sich eine umfassende Revision aufdrängt. Etliche Bestimmungen sind an die Rechtsentwicklung anzupassen. So vermag etwa der geltende Artikel 1 Absatz 2 BüG, wonach das ausserhalb der Ehe geborene Kind eines schweizerischen Vaters und einer ausländischen Mutter das

Schweizer Bürgerrecht nur unter sehr einschränkenden Bedingungen erwerben kann, insbesondere dann nicht zu befriedigen, wenn enge Beziehungen zwischen Vater und Kind bestehen. Im weiteren ist es stossend, dass es für ausländische Kinder von Schweizerinnen und Schweizern auch dann keine Einbürgerungserleichterung gibt, wenn sie bereits seit längerer Zeit in der Schweiz wohnen.

Im heute geltenden Gesetz ist nicht umschrieben, unter welchen konkreten materiellen Voraussetzungen jemandem die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden kann. Dasselbe gilt für die erleichterte Einbürgerung und die Wiedereinbürgerung. Diese Situation vermag nicht zu befriedigen, sollte doch ein Bewerber aufgrund des Gesetzestextes die Voraussetzungen der Einbürgerung ersehen können.

Die Bestimmungen über den Rechtsschutz sind teilweise durch die Revision der Bundesgesetze über das Verwaltungsverfahren sowie die Organisation der Bundesrechtspflege überholt worden und stimmen nicht mehr mit deren Wortlaut überein; sie sind daher formell anzupassen.

Die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes bedingt gleichzeitig eine Revision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Da inskünftig die Ausländerin durch die Heirat mit einem Schweizer dessen Bürgerrecht nicht mehr erhalten soll, muss die fremdenpolizeiliche Stellung des ausländischen Ehegatten eines Schweizers oder einer Schweizerin im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, SR 142.20) grundsätzlich neu geregelt werden.

## **12 Ergebnisse des Vorverfahrens**

### **12.1 Entwurf der interdepartementalen Arbeitsgruppe vom 21. April 1986**

Nach eingehenden departementsinternen Vorarbeiten wurde ein Vorentwurf erstellt, der in einer interdepartementalen Arbeitsgruppe in mehreren Sitzungen ausführlich beraten und bereinigt wurde. Diese wurde am 25. September 1985 eingesetzt und bestand aus Vertretern der politischen Direktion des EDA, der Direktion für Völkerrecht des EDA, des Generalsekretariats des EDA, des Bundesamtes für Adjutantur des EMD, des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit des EVD, der Bundesämter für Justiz, für Ausländerfragen sowie für Polizeiwesen des EJPD sowie der Eidgenössischen Kommission für Ausländerprobleme. Die Arbeitsgruppe einigte sich auf einfache und klare Regelungen, die sich in das bewährte System des Gesetzes einfügen und die wo immer möglich an bestehende Grundsätze und Institute anknüpfen sowie diese weiterentwickeln. Sie bemühte sich, den Verwaltungsaufwand bei Bund, Kantonen und Gemeinden gering zu halten. Schliesslich beschränkte sie sich auf wesentliche Änderungen und verzichtete auf bloss wünschbare Anpassungen.

Der Entwurf enthält folgende wichtige Punkte:

- Aufhebung des Bürgerrechtserwerbs durch Heirat für die ausländische Ehefrau eines Schweizers,

- erleichterte Einbürgerung für ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern nach dreijähriger Ehe- und fünfjähriger Wohnsitzdauer,
- Möglichkeit für Ehegatten, einzeln ein Einbürgerungsgesuch zu stellen,
- Möglichkeit für Ehegatten und minderjährige Kinder, individuell aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen zu werden,
- Erwerb des Schweizer Bürgerrechts mit der Geburt für ausserhalb der Ehe geborene Kinder eines schweizerischen Vaters und einer ausländischen Mutter,
- Umschreibung der Eignungsvoraussetzungen in den Bereichen ordentliche Einbürgerung, erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung,
- erleichterte Einbürgerung für mündige ausländische Kinder eines Schweizers oder einer Schweizerin,
- erleichterte Einbürgerung für den ausländischen Ehepartner eines Auslandsschweizers sowie eines Auslandsbeamten,
- Neuregelung der fremdenpolizeilichen Stellung des Ehegatten einer Schweizerin oder eines Schweizers im Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.

## 12.2 Vernehmlassungsverfahren

Der Entwurf der interdepartementalen Arbeitsgruppe wurde auf Beschluss des Bundesrates vom 16. Juni 1986 in die Vernehmlassung gegeben. Insgesamt 57 Vernehmlassungsadressaten haben Antworten eingesandt, nämlich 24 Kantone, 9 Parteien und 24 interessierte Organisationen.

Mit einer Ausnahme erachteten alle Vernehmlassungsadressaten eine umfassende Revision des Bürgerrechtsgesetzes als nötig. Weitgehende Einigkeit herrschte darüber, dass all diejenigen Bestimmungen, welche Mann und Frau ungleich behandeln, gestrichen oder durch andere Bestimmungen ersetzt werden müssen.

Die grosse Mehrheit der Kantone war der Ansicht, das ausserhalb der Ehe geborene Kind eines schweizerischen Vaters und einer ausländischen Mutter solle das Schweizer Bürgerrecht nicht mit der Geburt erwerben, während andererseits Parteien und Organisationen einer solchen Lösung mehrheitlich zustimmten. Aufgrund der grossen Opposition der Kantone wird in der vorliegenden Botschaft die fragliche Bestimmung nicht vorgeschlagen.

Mit Ausnahme einer Partei waren jedoch alle Vernehmlassungsadressaten damit einverstanden, dass der Bürgerrechtserwerb für das ausserhalb der Ehe geborene Kind eines Schweizers und einer Ausländerin gegenüber der heutigen Regelung erleichtert werden soll. Es rechtfertigt sich deshalb, eine erleichterte Einbürgerung unter grosszügigen Voraussetzungen in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Weitgehende Einigkeit herrschte über die Notwendigkeit der Umschreibung der Einbürgerungsvoraussetzungen im Gesetz für die Bereiche ordentliche Einbürgerung, erleichterte Einbürgerung und Wiedereinbürgerung, wobei jedoch gegenüber dem Entwurf verschiedentlich abweichende Formulierungsvorschläge

gemacht wurden. Dieser Kritik kann durch eine Neuformulierung der Bestimmungen Rechnung getragen werden.

Nahezu alle Vernehmlassungsadressaten begrüßten die Aufnahme einer Bestimmung ins Gesetz, wonach ausländische Ehepartner von Schweizern oder Schweizerinnen erleichtert eingebürgert werden können. Nahezu alle Kantone waren damit einverstanden, dass die erleichterte Einbürgerung abschliessend durch den Bund geregelt werden und dass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuständig sein soll (vgl. synoptische Darstellung der Einbürgerungsarten, Anhang I). Gleichermassen Einigkeit herrschte darüber, dass der ausländische Ehepartner das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehegatten erwerben soll. Die im Entwurf vorgesehene Wohnsitzfrist von fünf Jahren stiess auf weitgehende Zustimmung. Die Parteien und Organisationen stimmten mehrheitlich einer dreijährigen Ehedauer vor der Gesuchstellung zu, währenddem eine knappe Mehrheit der Kantone der Auffassung war, die Ehedauer müsse auf fünf Jahre erhöht werden. Weitgehendes Einverständnis herrschte auch darüber, dass der ausländische Ehepartner eines Schweizervaters oder einer Schweizerin im Falle der Einbürgerung seine bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten dürfe.

Eine erleichterte Einbürgerung für den ausländischen Ehepartner eines Auslandschweizers wurde von zehn Kantonen begrüßt, währenddem sich 14 Kantone gegen eine solche Bestimmung aussprachen. Da jedoch die Parteien und Organisationen mit grosser Mehrheit einer solchen Regelung zustimmten, rechtfertigt es sich, sie in die Botschaft aufzunehmen. Nicht anfreunden konnten sich die Vernehmlassungsadressaten jedoch mit einer erleichterten Einbürgerung für den ausländischen Ehepartner eines schweizerischen Auslandschweizers. Die Kantone und Parteien lehnten eine solche Sonderbestimmung mit überwältigender Mehrheit ab, währenddem bei den Organisationen die Meinungen geteilt waren (vgl. Ziff. 22.14).

Die meisten Vernehmlassungsadressaten waren mit der Aufnahme einer Bestimmung über die erleichterte Einbürgerung für mündige Kinder einer Schweizerin oder eines Schweizer einverstanden.

Im wesentlichen unbestritten blieb schliesslich, dass die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes gleichzeitig eine Revision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer bedingt.

### **13 Parlamentarische Interventionen: Motionen und Postulate**

Folgende parlamentarischen Vorstösse können abgeschrieben werden, da ihnen im Rahmen der vorliegenden Revision Rechnung getragen wurde:

1969 P 10304 Erwerb des Schweizer Bürgerrechts  
(N 9. 10. 69, Kurzmeyer)

Das Postulat bezweckt unter anderem die Anpassung von Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes an die veränderten Verhältnisse.

1972 P 11248 Schweizer Bürgerrecht. Revision des Bundesgesetzes  
(S 19. 9. 72, Luder)

Das Postulat bezweckt unter anderem die Anpassung von Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes an die veränderten Verhältnisse.

1982 P 82.460 Aussereheliche Kinder. Bürgerrecht  
(N 8. 10. 82, Christinat)

Der Bundesrat wird ersucht, dem ausserhalb der Ehe geborenen Kind eines Schweizer und einer Ausländerin den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zu erleichtern, indem es automatisch mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht erwerben soll.

1982 M zu 79.226 Bürgerrechtsgesetz. Revision  
(N 22. 9. 81, Kommission des Nationalrates; S 15. 6. 82)

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 zu unterbreiten, wonach die selbständige Einbürgerung eines einzelnen ausländischen Ehegatten möglich ist.

## **14 Europäischer Rechtsvergleich und internationale Bestrebungen**

Die Schweiz ist der einzige europäische Staat, der den automatischen Erwerb des Bürgerrechts der Ausländerin durch Heirat mit einem Staatsangehörigen kennt. In den meisten Staaten besteht für den ausländischen Ehepartner unabhängig vom Geschlecht die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung (vgl. Anhang VII).

Verschiedene Staaten kennen spezielle materielle Einbürgerungsvoraussetzungen, die teilweise mit den in Artikel 14 des Entwurfs vorgesehenen identisch sind (vgl. Anhang II). Die Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung sind in den europäischen Staaten durchwegs weniger streng als diejenigen der ordentlichen Einbürgerung, wobei jedoch etliche Staaten die Abweisung solcher Gesuche wegen Unwürdigkeit des Bewerbers vorsehen (vgl. Anhang IV). In den meisten europäischen Staaten kann sich jeder Ehepartner allein einbürgern lassen oder die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit beantragen.

Die Revision berücksichtigt im einzelnen folgende internationale Bestrebungen:

- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 29. Januar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen;
- Fakultativ-Protokolle vom 18. April 1961 bzw. 24. April 1963 über Staatsangehörigkeitserwerb zu den Wiener Übereinkommen über diplomatische bzw. konsularische Beziehungen;
- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 30. August 1961 über die Verminderung der Staatenlosigkeit. In der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983 betreffend die Änderung der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung wurden allerdings Einbürgerungserleichterungen für junge Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose abgelehnt. Der vorliegende Entwurf kann deshalb keine Erleichterungen für diese Ausländergruppen vorsehen. Obschon die Wünschbarkeit einer Ratifikation nicht bezweifelt wird, kann somit die

Schweiz dem Übereinkommen im jetzigen Zeitpunkt noch nicht beitreten. Immerhin berücksichtigt der Entwurf die allgemeinen Bestrebungen des Übereinkommens;

- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau;
- Resolutionen des Ministerkomitees des Europarates (77) 12 und (85) 2 über die Staatsangehörigkeit von Ehegatten verschiedener Staatsangehörigkeit bzw. über Rechtsschutz gegen Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts (Anhang der Resolution [85] 2, I Ziff. 5 Bst. a).

Gleichzeitig mit dieser Botschaft wird dem Parlament eine Botschaft über die Genehmigung des Übereinkommens der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit unterbreitet (BBl Nr. 42/1987). Die Schweiz hat dieses in Bern geschlossene Abkommen, wonach ein Kind von Geburt an die Staatsangehörigkeit der Mutter erhalten soll, wenn der Vater rechtlich staatenlos oder Flüchtling ist, zwar unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert, obwohl die Voraussetzungen hiezu schon seit einiger Zeit erfüllt sind.

## **2 Besonderer Teil**

### *Ingress*

In der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983 wurde Artikel 44 der Bundesverfassung neu gefasst und Artikel 54 Absatz 4 BV aufgehoben. Die früher aus Artikel 64 BV abgeleitete Bundeskompetenz ist nun in Artikel 44 Absatz 1 BV enthalten. Der Hinweis auf Artikel 54 Absatz 4 und 64 BV ist daher zu streichen.

## **21 Erwerb und Verlust des Bürgerrechts von Gesetzes wegen**

### **21.1 Neuformulierung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2**

Artikel 1 hat den Bürgerrechtserwerb durch Abstammung zum Gegenstand. Absatz 1 entspricht der Formulierung des geltenden Rechts. Der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des bisherigen Rechts enthaltene Hinweis auf den Vorbehalt von Artikel 2 muss als Folge der Übernahme dieses Artikels ins Übergangsrecht gestrichen werden. In Artikel 1 wird jedoch auf die entsprechende Übergangsbestimmung hingewiesen. Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Buchstabe a.

Gemäss geltendem Recht erwirbt das unmündige ausländische Kind das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre, wenn seine Eltern nicht miteinander verheiratet sind und es durch Namensänderung den Familiennamen des schweizerischen Vaters erhält, weil es unter seiner elterlichen Gewalt aufwächst (Art. 1 Abs. 2 Bst. b).

Diese Fassung wurde anlässlich der Revision des Kindesrechts 1976 vom Parlament beschlossen. Der Bundesrat wollte seinerzeit weitergehen und dem Kind



auch dann das Schweizer Bürgerrecht erteilen, wenn es mit dem Vater zusammenlebt, ohne dass dieser Inhaber der elterlichen Gewalt ist.

Die Praxis hat inzwischen gezeigt, dass die engen Voraussetzungen für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts im internationalen Verhältnis (ausländische Mutter) der tatsächlichen Interessenlage nicht gerecht werden. Im weiteren ist die Praxis der Kantone bei der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b in Fällen, in denen nach den Regeln des schweizerischen internationalen Privatrechts beim Familiennamen und bei der elterlichen Gewalt ausländisches Recht berücksichtigt werden muss, uneinheitlich, so dass eine erhebliche Rechtsunsicherheit herrscht. Zudem kann die Staatenlosigkeit von Kindern schweizerischer Väter nur durch Lückenfüllung vermieden werden, falls die Mutter rechtlich oder als Flüchtling tatsächlich staatenlos ist. Aus diesen Gründen ist es angebracht, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b aufzuheben und dem ausserhalb der Ehe geborenen Kind eines schweizerischen Vaters und einer ausländischen Mutter eine erleichterte Einbürgerung unter grosszügigen Voraussetzungen einzuräumen (Art. 31).

Der Vorentwurf sah noch im Sinne einer formalen Gleichstellung des Kindes unverheirateter Eltern mit dem Kind verheirateter Eltern vor, dass die Herstellung des Kindesverhältnisses zum schweizerischen Vater automatisch das Schweizer Bürgerrecht vermittelt. Damit nimmt man allerdings in Kauf, dass das Kind Schweizer Bürger wird, unabhängig davon, ob es zur Schweiz oder zu seinem schweizerischen Vater irgendwelche persönliche Beziehungen hat.

Die Kantone lehnten im Vernehmlassungsverfahren eine solche Lösung im Verhältnis 3:1 ab, so dass der Bundesrat auf diesen Vorschlag verzichtet. Begründet wurde die ablehnende Haltung unter anderem damit, es sei nicht gerechtfertigt, an jede Kindeserkennung und jede Feststellung des Kindesverhältnisses durch den Richter gegen den Willen des Vaters Bürgerrechtsfolgen zu knüpfen. Die frühere Anerkennung mit Standesfolge und das frühere Vaterschaftsurteil mit Standesfolge, die vor dem Inkrafttreten des neuen Kindesrechts das Schweizer Bürgerrecht vermittelten, seien die absolute Ausnahme gewesen; die Regel sei die blosse Zahlvaterschaft gewesen.

Das neue Kindesrecht lasse aber Zahlvaterschaften nicht mehr zu. Im weiteren solle keine zu Artikel 271 Absatz 2 ZGB, wonach das Kind im innerschweizerischen Verhältnis das Bürgerrecht der Mutter bekommt, widersprüchliche Lösung geschaffen werden. Der Wille des Gesetzgebers, die Vaterschaft nicht in jedem Fall mit dem Bürgerrecht zu verknüpfen, sei eindeutig. Es bestehe ferner die Gefahr von Gefälligkeitsanerkennungen, um jemandem das Schweizer Bürgerrecht zu verschaffen. Dies würde zu unliebsamen Missbräuchen führen. Wie ausländische Erfahrungen zeigen, bestünde zusätzlich die Gefahr, dass die Bestimmungen über die Adoption durch die Anerkennung fremder Kinder unterlaufen würden. Ohnehin setzten gewisse ausländische Staaten für die Anerkennung eines Kindes nicht die biologische Elternschaft voraus, und das neue IPR-Gesetz anerkenne ausländische Rechtsakte in grosszügiger Weise.

## **21.2 Aufhebung von Artikel 2** (Kind einer Schweizerin durch Heirat)

Da gemäss Entwurf eine Ausländerin, die einen Schweizer heiratet, nicht mehr Schweizerin wird (Aufhebung von Art. 3), hat der geltende Artikel 2 nur noch übergangsrechtliche Bedeutung. Er ist daher unter den entsprechenden Bestimmungen aufzuführen (Art. 57a).

## **21.3 Aufhebung von Artikel 3** (Erwerb durch Heirat)

Die Aufhebung von Artikel 3 Absatz 1 ist eine der wichtigsten Änderungen. Sie bedeutet, dass die Ausländerin durch die Eheschliessung mit einem Schweizer das Schweizer Bürgerrecht nicht mehr erwirbt. Die Änderung erfolgt aufgrund der Streichung von Artikel 54 Absatz 4 BV in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983. Sie entspricht den internationalen Bestrebungen, gibt es doch weltweit kaum noch Staaten, die den automatischen Bürgerrechtserwerb durch Heirat kennen. Als Ersatz für die Streichung von Artikel 3 und im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 4 Abs. 2 BV) wird für den ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers eine erleichterte Einbürgerung vorgesehen (Art. 27 [neu] in Verbindung mit Art. 26 [neu]). Zudem sollen diese Ausländer einen Rechtsanspruch auf die Aufenthaltsbewilligung erhalten (Art. 5a [neu] ANAG). Artikel 3 Absätze 2 und 3 (Wirkung der Ungültigerklärung der Ehe für Ehefrau und Kinder) sind ebenfalls zu streichen. Sie sind jedoch ins Übergangsrecht (Art. 57b [neu] BÜG) aufzunehmen für Fälle, in denen Ehen, die der Frau das Schweizer Bürgerrecht vermittelten, nach Inkrafttreten dieser Revisionsvorlage ungültig erklärt werden.

## **21.4 Kantons- und Gemeindebürgerrecht** (Art. 4)

Diese formelle Bestimmung regelt wie bisher die Auswirkungen des Erwerbs des Schweizer Bürgerrechts auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht im Sinne der Koordination mit den bürgerrechtlichen Regeln des ZGB. Der neue Text ist leichter verständlich, indem die vielen Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen aufgehoben werden. Artikel 4 (neu) berücksichtigt auch die Streichung der Artikel 2 und 3.

Da es gemäss Entwurf möglich ist, dass ausländische Ehegatten an verschiedenen Orten eingebürgert werden (Streichung von Art. 32), wird in Artikel 4 Absatz 4 festgehalten, dass die Ehefrau in diesem Falle zusätzlich das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ihres Ehemannes erwerben soll. Diese Regelung steht im Einklang mit dem neuen Artikel 161 ZGB, der am 1. Januar 1988 in Kraft treten wird: Gemäss dieser Bestimmung erhält die Ehefrau das Bürgerrecht des Ehemannes, ohne das Bürgerrecht zu verlieren, das sie als ledig hatte. Werden ausländische Ehegatten an verschiedenen Orten eingebürgert, so muss eine analoge Regelung gelten.

## **21.5 Aufhebung von Artikel 7 Absatz 2**

Die Bestimmung verweist beim Bürgerrechtserwerb durch Adoption auf die sinngemässe Anwendbarkeit von Artikel 2 (Kind einer Schweizerin durch Heirat). Da Artikel 2 aufgehoben werden muss, ist auch die Streichung von Artikel 7 Absatz 2 zwingend. In Zukunft ist in übergangsrechtlichen Fällen Artikel 57a sinngemäss anwendbar (vgl. Fussnote 5 zu Art. 1).

## **21.6 Verlust des Schweizer Bürgerrechts durch Aufhebung des Kindesverhältnisses**

(Art. 8)

Wird das Kindesverhältnis zum Elternteil, der dem Kind das Schweizer Bürgerrecht vermittelt hat, aufgehoben, so verliert das Kind gemäss dieser neuen Bestimmung das Schweizer Bürgerrecht, sofern es dadurch nicht staatenlos wird. Artikel 8 bringt keine materielle Neuerung. In der Praxis ging man bisher immer davon aus, dass das Kind in diesen Fällen das Schweizer Bürgerrecht ebenfalls verliert, da der Erwerbsgrund mit der Aufhebung des Kindesverhältnisses dahinfällt. Dies wurde als selbstverständlich angesehen, da das Kind in diesem Falle das Schweizer Bürgerrecht gar nie durch Abstammung erwerben konnte. Diese Lösung ist konsequent, entfallen doch in diesem Falle auch alle anderen Wirkungen des Kindesverhältnisses (so z. B. die Erbberechtigung), und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt. Im Interesse der Rechtssicherheit rechtfertigt es sich, den Bürgerrechtsverlust durch Aufhebung des Kindesverhältnisses ausdrücklich im Gesetz zu regeln. Entsprechende Fälle werden zudem inskünftig zahlreicher sein. Bisher war nämlich die Mutter des Kindes infolge des automatischen Bürgerrechtserwerbs durch Heirat in den meisten Fällen selbst Schweizerin, so dass das Kind jeweils ihr Bürgerrecht – das ja mit demjenigen des «Registervaters» identisch war – trotz der Aufhebung des Kindesverhältnisses zum Vater beibehalten konnte. In Zukunft wird jedoch die ausländische Ehefrau eines Schweizer dessen Bürgerrecht vielfach nicht besitzen. In diesen Fällen wird das Kind das Schweizer Bürgerrecht durch Aufhebung des Kindesverhältnisses zum schweizerischen Vater verlieren, falls es dadurch nicht staatenlos wird. Der Verlust wird unabhängig vom Alter des Kindes eintreten. Wird die Adoption zum schweizerischen Elternteil aufgehoben, so muss der Bürgerrechtsverlust sinngemäss auch eintreten, sofern kein Kindesverhältnis zu einem schweizerischen Elternteil mehr besteht und das Kind dadurch nicht staatenlos wird.

## **21.7 Aufhebung des Bürgerrechtsverlusts durch Heirat**

(Art. 9)

Gemäss Artikel 9 verliert die Schweizer Bürgerin durch Heirat mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Ehemannes durch Heirat erwirbt oder bereits besitzt und sofern sie nicht während der Verkündung oder bei der Trauung die Erklärung abgibt, das Schweizer Bür-

gerrecht beibehalten zu wollen. Diese Bestimmung entspricht keineswegs mehr der heutigen Rechtsanschauung. Sie steht zudem in Widerspruch zu Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung. Die Heirat soll ferner keinen Einfluss auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau mehr haben (vgl. Erläuterungen zur Aufhebung von Art. 3, Ziff. 21.3). Artikel 9 ist daher ersatzlos zu streichen.

## **22 Erwerb und Verlust durch behördlichen Beschluss**

### **22.1 Erteilung und Widerruf der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung durch das Bundesamt für Polizeiwesen**

(Art. 13 Abs. 1 und 5)

In Absatz 1 wird die geltende Kompetenzregelung im Gesetz verankert. Nach heutigem Recht könnte die Delegation an das Bundesamt für Polizeiwesen durch Departementsbeschluss zurückgenommen und damit jegliche Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheide über die Einbürgerungsbewilligung ausgeschlossen werden (Art. 51 Abs. 2 BÜG; Art. 51 Abs. 3 Entwurf). Dieselbe Kompetenzregelung drängt sich beim Widerruf auf (Abs. 5).

### **22.2 Materielle Voraussetzungen für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung**

(Art. 14)

Im geltenden Artikel 14 wird gesagt, vor Erteilung der Bewilligung sei die Eignung zur Einbürgerung zu prüfen, ohne jedoch diesen Begriff zu konkretisieren. Ergänzend wird im heutigen Gesetzestext festgehalten, diese «Untersuchung» solle ein «möglichst umfassendes Bild von der Persönlichkeit des Bewerbers und seiner Angehörigen» geben.

Die neue Bestimmung konkretisiert den Begriff der Eignung im Sinne der geltenden Bewilligungspraxis. In den umliegenden Staaten werden die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen in den Staatsangehörigkeitsgesetzen ebenfalls näher umschrieben (vgl. vor allem die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs und Österreichs, Anhang II). Die Konkretisierung liegt im Interesse der Klarheit des Gesetzes und der Rechtssicherheit und garantiert die Gleichbehandlung der Einbürgerungsbewerber. Bei Artikel 14 Buchstaben a und b kann sinngemäss auf das Handbuch «Ausländer in der Gemeinde», herausgegeben vom Schweizerischen Verband der Bürgergemeinden, Schweizerischen Gemeindeverband und Schweizerischen Städteverband, in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission für Ausländerprobleme (EKA), Bern 1979, verwiesen werden:

Unter *Eingliederung* (Bst. a) bzw. Integration ist die Aufnahme der Ausländer in die schweizerische Gemeinschaft und die Bereitschaft, sich in die schweizerische gesellschaftliche Umwelt einzufügen, ohne deswegen die angestammte kulturelle Eigenart und Staatsangehörigkeit preiszugeben, zu verstehen (vgl. S. 26 des Handbuchs).

*Vertrautsein* (Bst. b) meint als Folge der Eingliederung die Übernahme schweizerischer Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche (vgl. S. 9 des Handbuchs). Der Begriff des «Vertrautseins» ist demjenigen der «Assimilation» vorzuziehen, da mit dem ersteren im Gegensatz zum letzteren keine negativen Assoziationen verbunden sind. Von einem Einbürgerungsbewerber wird keineswegs verlangt, dass er seine bisherige Identität ablegt und «in eine andere Haut schlüpft». Das Vertrautsein bedeutet vielmehr den Abschluss einer entscheidenden Phase auf dem Weg zur Verbindung der schweizerischen mit der ausländischen Kultur in der Person des Einbürgerungsbewerbers. Die Kriterien der Eingliederung und des Vertrautseins kommen auch ausdrücklich in der kantonalen Einbürgerungsgesetzgebung vor.

Voraussetzung für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ist ferner, dass der Einbürgerungsbewerber die *schweizerische Rechtsordnung beachtet* (Bst. c). Er muss einen guten straf- und betreibungsrechtlichen Leumund haben. Zudem soll sein Verhalten bei der Ausübung seiner Rechte und der Erfüllung seiner Pflichten berücksichtigt werden können. Bewerber, deren Haltung Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung nicht zweifelsfrei ausschliesst, sollen von der Einbürgerung ausgeschlossen werden. Von einem Einbürgerungsbewerber darf verlangt werden, dass er sich zu den demokratischen Institutionen unseres Staates bekennt.

Die *innere und äussere Sicherheit der Schweiz* (Bst. d) ist ein Begriff, der auch in anderen Rechtsgebieten verwendet wird. So hält etwa Artikel 70 der Bundesverfassung fest, dem Bund stehe das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Gefährdet ein Gesuchsteller durch sein Verhalten die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz, so würde seine Einbürgerung den Interessen unseres Staates widersprechen. In diesen Fällen muss die Einbürgerung unterbleiben. Ist die Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit bloss vorübergehender Natur, so kann die Einbürgerungsbewilligung erteilt werden, sobald kein Sicherheitsrisiko mehr besteht.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen werden in Artikel 14 nicht abschliessend umschrieben. Es bleiben somit Sonderfälle vorbehalten, in welchen aus anderen Gründen die Bewilligung nicht erteilt werden kann. Die aufgeführten Einbürgerungsvoraussetzungen finden sich auch in etlichen kantonalen Gesetzen (vgl. Anhang III). Der geltende Artikel 14 Absatz 1 wird in den Artikel 14 (*neu*) erster Satz übernommen. Artikel 14 Absatz 2 erübrigt sich, da nach der Streichung von Artikel 32 auch bei gemeinsamer Einbürgerung beide Ehegatten grundsätzlich alle materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen müssen. Minderjährige, die nach Artikel 33 in die Einbürgerung einbezogen werden, sollen den materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen ihrem Alter entsprechend sinngemäss genügen.

## **22.3 Doppelzählung der Wohnsitzfrist bei der ordentlichen Einbürgerung**

(Art. 15 Abs. 2)

Die Änderung beseitigt die Doppelzählung für ausländische Ehegatten von Schweizerinnen. Nach der Streichung von Artikel 3 ist die Doppelzählung nicht auf ausländische Ehefrauen von Schweizern auszudehnen, sondern aufzuheben, weil ausländischen Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern nun in Artikel 27 (*neu*) in Verbindung mit Artikel 26 (*neu*) umfassende Erleichterungen gewährt werden. Zudem gilt gemäss Artikel 15 Absatz 3 (*neu*) in gewissen Fällen eine herabgesetzte Wohnsitzfrist.

Für die Frist von zwölf Jahren wird jedoch die Zeit, während welcher ein Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, nach wie vor doppelt gerechnet.

## **22.4 Reduktion der Wohnsitzfrist für den ausländischen Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen**

(Art. 15 Abs. 3)

Die Wohnsitzdauer für die ordentliche Einbürgerung für den ausländischen Ehegatten soll in Analogie zu Artikel 27 (*neu*) herabgesetzt werden, wenn sein Ehepartner die Wohnsitzerfordernisse von Artikel 15 Absatz 1 und 2 erfüllt und mit ihm gemeinsam ein Einbürgerungsgesuch stellt (Abs. 3 Bst. a).

Diese Regelung dient der nach wie vor erwünschten Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten und drängt sich auch aus verfahrensökonomischen Gründen auf. Das Verfahren der gemeinsamen Einbürgerung ist weniger aufwendig als ein ordentliches Einbürgerungsverfahren mit anschliessendem Verfahren zur Einbürgerung des Ehegatten. Die Kantone könnten deshalb bei den Einbürgerungskosten einen zusätzlichen Anreiz für die gemeinsame Einbürgerung vorsehen und die kantonalen und kommunalen Wohnsitzerfordernisse im Sinne der bundesrechtlichen Regelung ebenfalls herabsetzen. Eine analoge Herabsetzung für den ausländischen Ehepartner, der seit einem Jahr in der Schweiz wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft lebt, rechtfertigt sich auch dann, wenn sein Ehepartner nach der Heirat durch selbständige ordentliche Einbürgerung Schweizer Bürger geworden ist (Art. 15 Abs. 3 Bst. b). Der geltende Artikel 15 Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen, da sich die Begünstigung des ausländischen Adoptivkindes erübrigt: Dieses erwirbt aufgrund der Revision des Adoptionsrechts vom 30. Juni 1972 das Schweizer Bürgerrecht mit der Adoption (Art. 7 BüG). Die Privilegierung von Kindern aus früherer Ehe der Ehefrau eines Schweizer Bürgers ist nicht auf Kinder aus früherer Ehe des Ehemannes einer Schweizerin auszudehnen, sondern ebenfalls aufzuheben, da für den ausländischen Ehegatten eines Schweizers oder einer Schweizerin nun Einbürgerungserleichterungen vorgesehen sind und Kinder aus früheren Ehen in die Einbürgerung einbezogen werden können (Art. 33).

## 22.5 Wiedereinbürgerung. Grundsatz

(Art. 18)

Die Zuständigkeit der Bundesbehörde wird neu ausschliesslich in Artikel 25 geregelt. Der Begriff der Unentgeltlichkeit (Art. 18 Abs. 1 des geltenden Rechts) muss gestrichen werden, weil er missverständlich ist; es werden zwar keine Einbürgerungstaxen, wohl aber Kanzleigebühren (Art. 38 des geltenden Rechts) erhoben. Die Regelung des bisherigen Absatz 2 wird neu in Artikel 25 aufgenommen. Artikel 18 Buchstabe a (*neu*) verweist – wie der geltende Absatz 1, zweiter Satz – auf die einzelnen Wiedereinbürgerungstatbestände. In Artikel 18 wird eine klare gesetzliche Grundlage für die allgemeinen Wiedereinbürgerungsvoraussetzungen geschaffen, deren Berücksichtigung einem echten Bedürfnis der Praxis entspricht. Auch nach der Gesetzesänderung soll indessen an einer offenen Wiedereinbürgerungspraxis festgehalten werden.

Die Wiedereinbürgerung rechtfertigt sich nicht, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nicht genügend mit der Schweiz verbunden ist. Wer die Schweiz nur vom Hörensagen her kennt und zu unserem Land nur oberflächliche Beziehungen unterhält, kann nicht wiedereingebürgert werden. Dasselbe gilt für denjenigen, der sich durch sein Verhalten der Wiedereinbürgerung offensichtlich unwürdig erweist. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn jemand schwerwiegende strafbare Handlungen begangen hat, die auch in der Schweiz mit einer längeren Freiheitsstrafe geahndet werden. Im weitern sollte eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage bestehen, falls jemandem die Wiedereinbürgerung verweigert wird, weil er durch sein Verhalten die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet. Etliche westeuropäische Staaten stellen für die Wiedereinbürgerung ähnliche wie die soeben beschriebenen Voraussetzungen auf (vgl. Anhang IV).

## 22.6 Aufhebung von Artikel 19

(Wiedereinbürgerung einer ehemaligen Schweizerin, die ihr Bürgerrecht durch Heirat verloren hat)

Ehemalige Schweizerinnen, die ihr Bürgerrecht gemäss dem aufzuhebenden Artikel 9 durch Heirat verloren haben, können nach wie vor wiedereingebürgert werden. Dasselbe gilt für Frauen, die durch Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht gemäss dem aufzuhebenden Artikel 43 verloren haben. Die Wiedereinbürgerung dieser ehemaligen Schweizerinnen muss infolge der Streichung der erwähnten beiden Bestimmungen neu im Übergangsrecht geregelt werden (Art. 58).

## 22.7 Aufhebung von Artikel 20

(Einbezug von Kindern)

Diese Bestimmung ist aufzuheben, da Artikel 19 ins Übergangsrecht aufgenommen wird. Der Einbezug von Kindern in die Wiedereinbürgerung der Mutter ist in Artikel 58 Absatz 3 (*neu*) durch eine Verweisung auf Artikel 33, der allgemei-

nen Bestimmung über den Einbezug der Kinder, geregelt. Damit wird der Einbezug bei der Wiedereinbürgerung von Frauen ebenfalls zur Regel, so dass die Gleichbehandlung von Mann und Frau auch in diesem Bereich erreicht wird.

## **22.8 Wiedereinbürgerung einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht wegen Geburt im Ausland verwirkt hat** (Art. 21)

Die Änderung in Artikel 21 Absatz 1 (*neu*) verdeutlicht, dass sich die Kann-Formel auf die Gesuchstellung bezieht. Sind die Eintretensvoraussetzungen erfüllt, besteht im Rahmen der in Artikel 18 (*neu*) festgelegten materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Wiedereinbürgerung (geltendes Recht). Die absolute Begrenzung der Wiedereinbürgerungsmöglichkeit auf das 32. Altersjahr (Art. 21 des geltenden Rechts) bedeutet eine nicht gerechtfertigte Härte für einen ehemaligen Schweizer, der die Frist überschritten hat und mit der Absicht dauernden Verbleibens in die Schweiz zurückkehrt. Nach geltendem Recht kann er das Schweizer Bürgerrecht nur durch ordentliche Einbürgerung erwerben. Artikel 21 Absatz 2 (*neu*) durchbricht daher die Begrenzung der Gesuchstellung für Bewerber, die seit drei Jahren in der Schweiz wohnen. Im Gegensatz zu Artikel 23 (*neu*) ist hier ein dreijähriger Wohnsitz nötig, weil der Bewerber das Schweizer Bürgerrecht wegen mangelnder Verbundenheit mit der Schweiz (Art. 10) verloren hat.

## **22.9 Aufhebung von Artikel 22** (Wiedereinbürgerung für mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassene Kinder)

Kinder, die mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurden, fallen nun unter den neu umschriebenen Artikel 23. Im Sinne einer offenen Wiedereinbürgerungspraxis für alle ehemaligen Schweizer, die die materiellen Wiedereinbürgerungsvoraussetzungen erfüllen (Art. 18 Bst. b–d [*neu*]), ist die Gesuchstellung nicht mehr befristet.

## **22.10 Wiedereinbürgerung von Personen, die aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen worden sind** (Art. 23)

Gemäss dem heute geltenden Artikel 23 kann wiederingebürgert werden, wer durch besondere Verhältnisse genötigt war, die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht zu begehren, wenn er in der Schweiz wohnt. Das Gesuch ist innert zehn Jahren seit Rückkehr in die Schweiz zu stellen.

Das Kriterium der «Nötigung durch besondere Verhältnisse» (Art. 23 des geltenden Rechts) hat sich als allzu einschränkend erwiesen. Im Sinne einer offenen Wiedereinbürgerungspraxis kann es fallengelassen werden, zumal in stossenden Fällen die Wiedereinbürgerung aufgrund von Artikel 18 Buchstabe c



(neu) zu verweigern ist. Im übrigen soll auch hier die Gesuchstellung nicht mehr befristet sein. Der Bewerber soll jedoch das Gesuch erst stellen können, wenn er seit einem Jahr in der Schweiz wohnt. Die Wohnsitznahme in der Schweiz ist aufgrund der fremdenpolizeilichen Bestimmungen ohne weiteres möglich, sofern keine Ausweisungsgründe vorliegen.

Der Tatbestand von Artikel 23 (neu) umfasst nun ebenfalls Gesuche nach Artikel 22 des geltenden Rechts. Artikel 22 wird deshalb aufgehoben.

## **22.11 Zuständigkeit für die Wiedereinbürgerung**

(Art. 25)

Die alte Bestimmung wurde durch das Verwaltungsverfahrensgesetz (SR 172.021) und die damit zusammenhängende Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (SR 173.110) auf den 1. Oktober 1969 materiell aufgehoben (Einführung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gegen erstinstanzliche Wiedereinbürgerungsentscheide). Die Zuständigkeit des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes für erstinstanzliche Wiedereinbürgerungsentscheide muss daher neu formuliert werden. Nach wie vor entscheidet das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement über die Wiedereinbürgerung. Es hört den Kanton wie bisher an.

## **22.12 Erleichterte Einbürgerung. Grundsatz**

(Art. 26)

Die Zuständigkeit der Bundesbehörde wird neu in Artikel 32 geregelt. Der Begriff der Unentgeltlichkeit muss gestrichen werden, weil er missverständlich ist; die Bundesbehörden erheben für die erleichterte Einbürgerung keine Taxen, sondern nur Kanzleigebühen gemäss Artikel 38 BÜG.

Die materiellen Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung des ausländischen Ehepartners einer Schweizerin oder eines Schweizers (Art. 27) müssen in Artikel 26 Absatz 1 ähnlich wie für die ordentliche Einbürgerung (Art. 14) formuliert werden. Da die Wohnsitzfristen bei der Einbürgerung des ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers wesentlich kürzer sind als diejenigen der ordentlichen Einbürgerung, muss über die materiellen Einbürgerungskriterien sichergestellt werden, dass nur Bewerber eingebürgert werden, die über die Ehe mit einem Schweizer Bürger hinaus auch effektiv mit der Schweiz verbunden sind. Vom ausländischen Ehepartner einer Schweizerin oder eines Schweizers darf wie von einem Bewerber, der ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung stellt, als Voraussetzung für die erleichterte Einbürgerung verlangt werden, dass er in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Da die kürzeren Wohnsitzfristen aber zu einem geringeren Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten führen, kann auf dieses bei der ordentlichen Einbürgerung (Art. 14 Bst. b) erwähnte Kriterium verzichtet werden. Innert weniger Jahre nach der Einbürgerung dürfte der ausländische Ehegatte eines Schweizers ohnehin mit den schweizerischen Verhältnissen ebenso vertraut sein, wie dies von einem Ausländer, der nicht mit einem

Schweizer Bürger verheiratet ist, als unabdingbare Einbürgerungsvoraussetzung verlangt wird. Es gilt hier zusätzlich noch festzuhalten, dass die Verpflichtung zum Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit (Art. 17) nur im Bereiche der ordentlichen Einbürgerung gilt. Ein grosser Teil der Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern wird jedoch durch die Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit nach dem früheren Heimatrecht verlieren.

Die materiellen Voraussetzungen der erleichterten Einbürgerung gemäss den Artikeln 28–31 richten sich sinngemäss nach Artikel 26 Absatz 1 (*neu*).

### **22.13 Erleichterte Einbürgerung für den Ehegatten eines Schweizer Bürgers**

(Art. 27)

Als notwendige Ergänzung zur Streichung von Artikel 3 des geltenden Rechts (Erwerb durch Heirat) soll für den ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung geschaffen werden, wie sie in der Botschaft vom 7. April 1982 über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung (BBl 1982 II 125) und in verschiedenen Verlautbarungen des Bundesrates und des Departementes angekündigt wurde. Um die weiterhin erwünschte Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten zu fördern, drängen sich materielle Erleichterungen und ein einfaches Verfahren auf.

Diesem Anliegen entspricht eine abschliessende bundesrechtliche Regelung und die Entscheidungskompetenz des Bundes (Art. 27 [*neu*] in Verbindung mit Art. 32 [*neu*]). Die vorgeschlagene Regelung entspricht den internationalen Bestrebungen und den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens (vgl. Anhang VII).

Durch die Formulierung «nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger» (Art. 27 Abs. 1) wird verdeutlicht, dass die erleichterte Einbürgerung nicht möglich ist, wenn bei der Eheschliessung beide Ehegatten Ausländer waren und ein Ehegatte erst nach der Heirat durch ordentliche Einbürgerung Schweizer Bürger wurde. Ohne diese Einschränkung könnte sich in solchen Fällen ein Ehegatte in stossender Weise den ordentlichen Einbürgerungsvorschriften entziehen (Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit; kantonale und kommunale Einbürgerungstaxen; kantonale und kommunale Wohnsitzerfordernisse), indem er die ordentliche Einbürgerung des andern Ehegatten abwartet und anschliessend die erleichterte Einbürgerung gemäss Artikel 27 (*neu*) beantragt. Für Ehegatten, die bei der Heirat beide Ausländer waren, gelten indessen gemäss Artikel 15 Absatz 3 (*neu*) bei den ordentlichen Wohnsitzerfordernissen Erleichterungen, die mit denjenigen von Artikel 27 übereinstimmen.

Die erleichterte Einbürgerung rechtfertigt sich, wenn eine gewisse Stabilität der Ehe besteht und wenn der ausländische Ehepartner gleichzeitig seit einer längeren Zeitspanne in der Schweiz wohnt. Es ist angebracht, die gegenüber der ordentlichen Einbürgerung auf fünf Jahre verkürzte Wohnsitzfrist mit einer dreijährigen Mindestdauer der Ehe zu kombinieren. Somit wird vermieden, dass Eheschliessungen allein zum Zwecke des Erwerbs des Schweizer Bürgerrechts erfolgen.

Der Bewerber soll das Kantons- und Gemeindebürgerrecht seines schweizerischen Ehegatten erhalten. Diese Lösung fördert die Einheit des Bürgerrechts und verhindert unerwünschte kantonale und kommunale Mehrfachbürgerrechte der Ehegatten.

Der Entwurf der interdepartementalen Arbeitsgruppe vom 21. April 1986 sah vor, dass sich die Wohnsitzfrist von insgesamt fünf Jahren bei einer Ehedauer von mindestens sechs Jahren auf vier Jahre und bei einer Ehedauer von mindestens neun Jahren auf drei Jahre ermässigen soll. Die meisten Organisationen und Verbände sprachen sich zwar im Vernehmlassungsverfahren für diese Bestimmung aus, währenddem bei den Parteien die Meinungen geteilt waren; die grosse Mehrheit der Kantone lehnte hingegen eine solche Regelung ab. Sie sei kompliziert und unnötig. Zudem wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht vielmehr die Ehedauer bei längerer Wohnsitzdauer ermässigt werden solle. Angesichts des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens wird im vorliegenden Entwurf auf eine solche Bestimmung verzichtet.

Im Sinne eines statistischen Hinweises sei erwähnt, dass in den letzten 30 Jahren in der Schweiz durchschnittlich pro Jahr knapp 7000 Schweizer Bürger einen ausländischen Ehepartner heirateten, wobei Eheschliessungen zwischen Ausländerinnen und Schweizern wesentlich zahlreicher waren als solche zwischen Ausländern und Schweizerinnen (vgl. Anhang V). Ausländischen Ehepartnern wurden seit 1960 jährlich durchschnittlich 750 Einbürgerungsbewilligungen erteilt. Im Jahre 1986 betrafen rund 10 Prozent aller erteilten Einbürgerungsbewilligungen ausländische Ehepartner von Schweizerinnen (vgl. Anhang VI).

## **22.14 Erleichterte Einbürgerung für den Ehegatten eines Auslandschweizers**

(Art. 28)

Den Auslandschweizern misst unser Land vor allem aus wirtschaftlichen und kulturellen Gründen eine recht grosse Bedeutung zu. Gemäss Artikel 45<sup>bis</sup> BV ist der Bund befugt, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern sowie den Institutionen beizustehen, welche diesem Ziel dienen. Nach Absatz 2 dieses Verfassungsartikels kann der Bund in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen erlassen, namentlich über die Ausübung politischer Rechte, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Unterstützung (vgl. Botschaft vom 2. Juli 1965 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 45<sup>bis</sup> betreffend die Schweizer im Ausland; BBl 1965 II 385). Seit dem 1. Juli 1985 erwerben auch Kinder von Auslandschweizerinnen, die mit einem Ausländer verheiratet sind, von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht. Viele Auslandschweizer (selbst wenn sie Doppelbürger sind) und ihre Ehegatten bleiben mit der Schweiz in regem Kontakt. Oft erhält sich über Generationen hinweg eine echte Verbundenheit mit unserem Land. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, für Ehegatten von Auslandschweizern einen besonderen Tatbestand einer erleichterten Einbürgerung vorzusehen. Die Krite-

rien der Ehedauer von acht Jahren und der engen Verbundenheit mit der Schweiz sorgen dafür, dass bei Wohnsitz im Ausland die Einbürgerung nur in besonders begründeten Fällen in Frage kommt, in denen es stossend erschiene, wenn der Ehegatte eines Auslandschweizers vom Erwerb des Schweizer Bürgerrechts überhaupt ausgeschlossen wäre. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn er fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat. Wäre er immer noch in der Schweiz wohnhaft, so könnte er ein Gesuch nach Artikel 27 stellen. Aufgrund einer langjährigen Ehedauer sollte ihm diese Möglichkeit auch dann zustehen, wenn er im Ausland lebt. Neben den erwähnten strengen Einbürgerungsvoraussetzungen muss der Bewerber die materiellen Erfordernisse gemäss Artikel 26 Absatz 1 (*neu*) sinngemäss erfüllen (Art. 26 Abs. 2 [*neu*]).

Der geltende Artikel 28 (erleichterte Einbürgerung für Kinder einer Schweizerin durch Heirat) ist infolge der Streichung von Artikel 3 BÜG ins Übergangsrecht aufzunehmen (Art. 58a [*neu*]).

Im Entwurf der interdepartementalen Arbeitsgruppe vom 21. April 1986 war zusätzlich zu Artikel 28 eine Sonderbestimmung für ausländische Ehegatten von schweizerischen Auslandbeamten vorgesehen (Art. 28a). Sie war vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten vorgeschlagen worden. Als Begründung wurde angeführt, an der Einbürgerung des ausländischen Ehegatten eines Beamten des Bundes, der im diplomatischen und konsularischen Dienst eingesetzt ist, bestehe ein öffentliches Interesse, da der Ehegatte in die Karriere des Auslandbeamten einbezogen sei. Er müsse eine schweizerische Amtssprache kennen und an der Vertretung schweizerischer Interessen mitwirken (Repräsentationsaufgaben). Im Beamtenrecht gelte das Prinzip, dass die Auslandbeamten und ihre Familienangehörigen nicht schlechter gestellt sein sollten als ihre Kollegen in der Schweiz. Dieses Prinzip müsse auch für die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Ehegatten von Bundesbeamten gelten. In den Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen (SR 0.191.01, 0.191.02) werde das Schutzbedürfnis des Ehegatten eines diplomatischen oder konsularischen Auslandbeamten und damit die besondere Stellung des Ehegatten anerkannt. Auch andere Staaten würden einen solchen Sondertatbestand kennen (vgl. Anhang VII).

Im Vernehmlassungsverfahren wurde jedoch die Aufnahme einer solchen Bestimmung deutlich abgelehnt. Die negative Haltung wurde mehrheitlich damit begründet, eine Privilegierung der Ehegatten schweizerischer Auslandbeamten gegenüber Ehegatten anderer Auslandschweizer sei von der Sache her unbegründet und verfehlt. Im weiteren würden auch den Ehegatten anderer Auslandschweizer, die im Interesse der heimatlichen Wirtschaft und damit des schweizerischen Ansehens im Ausland tätig sind, keine über Artikel 28 hinausgehenden Erleichterungen gewährt.

Aufgrund des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens wird auf die Aufnahme einer solchen Bestimmung im vorliegenden Entwurf verzichtet. Es kann in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die erwähnten Wiener Übereinkommen dem Ehegatten eines im Ausland eingesetzten Beamten in der Regel an sich die gleichen Privilegien und Immunitäten einräumen wie diesem selber. Deshalb besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass dem ausländi-

schen Ehegatten eines schweizerischen Auslandsbeamten gegebenenfalls ein offizieller Pass (Diplomaten- oder Dienstpass) ausgestellt wird.

## **22.15 Erleichterte Einbürgerung für das Kind eines schweizerischen Vaters**

(Art. 31)

Unter Ziffer 21.1 (Art. 1) wurde bereits darauf hingewiesen, dass ein erleichteter Bürgerrechtserwerb für das ausserhalb der Ehe geborene Kind eines Schweizer und einer Ausländerin einem echten Bedürfnis entspricht. Dies gilt umso mehr, als seit dem 1. Juli 1985 nahezu alle Kinder einer Schweizerin mit der Geburt das Schweizer Bürgerrecht erwerben. Die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung dürfen deshalb nicht zu streng sein.

So soll es genügen, dass das Kind seit einem Jahr in der Schweiz oder in Hausgemeinschaft mit seinem Vater lebt, dass es dauernde enge persönliche Beziehungen zum Vater nachweist oder dass es staatenlos ist (Art. 31 Abs. 1). Selbstverständlich muss in allen Fällen ein nach den Regeln des schweizerischen internationalen Privatrechts gültiges Kindesverhältnis bestehen. In erster Linie sollen unmündige Kinder von dieser erleichterten Einbürgerung profitieren können. Damit sie nach erreichter Volljährigkeit noch Gelegenheit haben, das Gesuch selbständig zu stellen, ist es sinnvoll, die Altersgrenze auf 22 Jahre festzulegen. Ist das Kind mehr als 22 Jahre alt, so rechtfertigt es sich, dass es das Gesuch nur dann stellen kann, wenn es in der Schweiz wohnt und wenigstens fünf Jahre, wovon ein Jahr vor Einreichung des Gesuches, in der Schweiz gewohnt hat (Art. 31 Abs. 2).

Der bisherige Artikel 31 ist zu streichen, nachdem er durch das Verwaltungsverfahrensgesetz (SR 172.021) und die damit zusammenhängende Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (SR 173.110) auf den 1. Oktober 1969 materiell aufgehoben wurde (Einführung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht). Die Zuständigkeit des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes für die erleichterte Einbürgerung ist nun in Artikel 32 geregelt.

## **22.16 Zuständigkeit für die erleichterte Einbürgerung**

(Art. 32);

### **Aufhebung des bisherigen Artikels 32**

(Einbezug der Ehefrau in die Einbürgerung des Ehemannes)

Da der heute geltende Artikel 31 aufgehoben und durch eine Bestimmung anderen Inhalts ersetzt wird, ist die Zuständigkeit des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in Artikel 32 zu erwähnen. Es hört wie bisher den Kanton an (vgl. die synoptische Darstellung der Einbürgerungsarten in Anhang I).

Der bisherige Artikel 32 ist aufzuheben. Er legt fest, dass die Ehefrau nur mit dem Ehemann zusammen eingebürgert werden kann. Sie wird in seine Einbürgerung einbezogen, wenn sie schriftlich zustimmt. Die Streichung dieser Bestimmung ermöglicht neu die individuelle Einbürgerung von Ehegatten (vgl. Motion

der Kommission des Nationalrates vom 6. Mai 1981). Der traditionelle Grundsatz der Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten bei der Einbürgerung wird jedoch mit der Streichung nicht einfach aufgehoben. Artikel 15 Absatz 3 (*neu*) berücksichtigt die weiterhin erwünschte Einheit im Sinne einer Herabsetzung der ordentlichen Wohnsitzerfordernisse als Anreiz für die gemeinsame ordentliche Einbürgerung ausländischer Ehegatten. Weitergehende bundesrechtliche Erleichterungen sind aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig, da sich bei der ordentlichen Einbürgerung die Kompetenz des Bundes auf die Mindestvorschriften im Rahmen der Einbürgerungsbewilligung beschränkt. Die Kantone können ihrerseits die gemeinsame ordentliche Einbürgerung ausländischer Ehegatten fördern, indem sie die kantonalen und kommunalen Wohnsitzerfordernisse und die Einbürgerungskosten für den gleichzeitig eingebürgerten Ehegatten herabsetzen. Wird ein Ehegatte wiedereingebürgert (Art. 21 [*neu*] oder Art. 23 [*neu*]) oder erleichtert eingebürgert (Art. 29 und 30 nach geltendem Recht), steht dem andern Ehepartner die erleichterte Einbürgerung des ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers offen (Art. 27 [*neu*]).

## 22.17 Erhebungen

(Art. 37)

Bisher fehlte eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die von den Kantonen gemäss geltender Praxis zu erstellenden Erhebungsberichte. Artikel 37 (*neu*) beseitigt diesen Mangel. Bei der erleichterten Einbürgerung des ausländischen Ehepartners erwirbt dieser das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehegatten (Art. 27 Abs. 2). Dieses ist vielfach nicht mit dem Bürgerrecht des Wohnkantons und der Wohngemeinde identisch. In diesen Fällen werden die Bundesbehörden einen Erhebungsbericht des Wohnkantons einholen, gleichzeitig jedoch auch dem Heimatkanton des schweizerischen Ehegatten Gelegenheit zur Stellungnahme geben (Art. 32).

Der geltende Artikel 37 muss aufgehoben werden. Er geht davon aus, dass der Bewerber keinen Anspruch auf Akteneinsicht hat (Abs. 1). Die Bestimmung steht damit im Widerspruch zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021), das einen Rechtsanspruch auf Akteneinsicht vorsieht (Art. 26–28), und gilt daher seit dem 1. Oktober 1969, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, nicht mehr (Art. 80 Bst. c in Verbindung mit Art. 4 VwVG). Die nötige Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Interessen bei der Akteneinsicht im Einbürgerungsverfahren richtet sich seither nach den Bestimmungen des VwVG, die den aus Artikel 4 BV abgeleiteten Minimalstandard konkretisieren. Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a und b VwVG dürfen in der Regel die Namen der Auskunftspersonen im Einbürgerungsverfahren, nicht aber die Auskünfte selber geheimgehalten werden. Aufgrund der Bestimmungen des VwVG ist es somit durchaus möglich, das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Informationsquellen, d. h. an ihrer Geheimhaltung, zu berücksichtigen. Das rechtliche Gehör und die Pflicht zur Begründung negativer Entscheide (Art. 37 Abs. 2 und 3) sind in den Artikeln 29–33 bzw. in Artikel 35 VwVG geregelt. Der geltende Artikel 37 Absatz 4 kann ebenfalls gestrichen werden. Das Kapitel II des Bürgerrechtsgesetzes trägt den Titel «Erwerb und Verlust durch behördli-

chen Beschluss»: somit ist ausgeschlossen, dass bei der Einbürgerung das Schweizer Bürgerrecht ohne formellen Entscheid, in welchem die Namen des Eingebürgerten und aller mit ihm zusammen eingebürgerten Personen ausdrücklich genannt sind, erworben wird.

## **22.18 Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht auch für Minderjährige** (Art. 42 Abs. 1)

Inskünftig sollen auch Unmündige (Art. 35) einen Rechtsanspruch auf Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht haben, wenn sie gesetzlich gebührend vertreten sind (Art. 34). Das Recht Minderjähriger auf individuelle Entlassung ist in Artikel 2 Ziffer 2 Absatz 2 des Europäischen Übereinkommens über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit vom 6. Mai 1963 ebenfalls vorgesehen. Zurzeit kommt allerdings ein Beitritt der Schweiz zu diesem Übereinkommen nicht in Frage, das es «self executing» den automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit beim freiwilligen Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates vorsieht. Diese Regelung kann vor allem bei der Einbürgerung des ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers und bei der in einem anderen Staat erfolgenden Einbürgerung eines Auslandschweizers nicht hingenommen werden. Im Hinblick auf einen allfälligen späteren Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen, das in den nächsten Jahren revidiert werden soll, empfiehlt es sich, die Regelung der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht durch den Verzicht auf das Mindestalter in Artikel 42 Absatz 1 (*neu*) bereits heute an das in diesem Bereich unbestrittene Übereinkommen anzupassen.

## **22.19 Individuelle Entlassung von Ehegatten aus dem Schweizer Bürgerrecht** (Aufhebung von Art. 43)

Die Streichung von Artikel 43 ermöglicht die individuelle Entlassung eines Ehegatten aus dem Schweizer Bürgerrecht. Den Ehegatten steht es jedoch weiterhin frei, die gemeinsame Entlassung zu beantragen. Schon nach geltendem Recht (Art. 43 Abs. 2) mussten beide Ehegatten alle Entlassungsvoraussetzungen erfüllen. Der Verzicht auf das Erfordernis des ausländischen Wohnsitzes für die Schweizerin, die mit einem Ausländer verheiratet ist (Art. 43 Abs. 4), widerspricht dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau. Diese Sonderregel im geltenden Recht will der Schweizerin, die mit ihrem ausländischen Ehegatten in der Schweiz lebt, ermöglichen, die bürgerrechtliche Einheit zugunsten der Staatsangehörigkeit des Mannes zu verwirklichen. Sie entspricht keinem Bedürfnis mehr, zumal bei Wohnsitz in der Schweiz nach dem Grundsatz der Effektivität der Staatsangehörigkeit die bürgerrechtliche Einheit nur zum Bürgerrecht des schweizerischen Ehegatten hin erwünscht ist. Artikel 43 Absatz 4 ist deshalb ersatzlos zu streichen. Ebenfalls aufzuheben ist Artikel 43 Absatz 3, der die individuelle Entlassung zulies, wenn die Ehegatten gerichtlich getrennt

worden waren oder seit drei Jahren getrennt lebten, da nun jederzeit die individuelle Entlassung eines Ehegatten möglich ist.

## 23 Rechtsschutz

Der bisherige Titel «Weiterziehung von Entscheiden» erweist sich als zu eng, wenn neu auch Verfahrensgrundsätze erwähnt werden.

### 23.1 Verfahrensgrundsätze

(Art. 50)

Die Bestimmung verankert geltendes Recht und dient der Klarheit des Gesetzes. Soweit Bestimmungen des geltenden Rechts (Art. 25, 31, 37 BÜG) im Widerspruch zu den in Artikel 50 Absatz 2 (*neu*) zitierten Bundesgesetzen stehen, sind sie schon heute nicht mehr anwendbar. Der geltende Artikel 50, der die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht regelt, ist seit der Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, die am 1. Oktober 1969 in Kraft getreten ist (AS 1959 902 906), überholt und kann deshalb aufgehoben werden. Nach der Änderung des OG genügt nun eine Verweisung auf die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege (Art. 51 [*neu*]).

### 23.2 Beschwerdebehörden

Aufgrund des am 1. Oktober 1969 in Kraft getretenen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der damit zusammenhängenden Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege können die geltenden Artikel 50 und 51 in Artikel 51 (*neu*) zusammengefasst werden, wobei eine Verweisung auf die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege genügt. Aus föderalistischen Überlegungen soll materiell grundsätzlich an der geltenden Beschwerderegelung festgehalten werden. Gegen Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über die erleichterte Einbürgerung des ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers steht – wie schon nach geltendem Recht bei den Tatbeständen der erleichterten Einbürgerung und der Wiedereinbürgerung – die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen (Art. 98 Bst. b OG). Bei Entscheiden über die Erteilung und Verweigerung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung soll die Verwaltungsgerichtsbeschwerde weiterhin nicht zulässig sein (Art. 100 Bst. c OG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 [*neu*] BÜG). Die geltende Praxis der Bundesbehörden bietet Gewähr, dass das Interesse des Bewerbers an der Einbürgerung gebührend berücksichtigt und gegen ein allfälliges öffentliches Interesse an der Verweigerung der Einbürgerungsbewilligung umfassend abgewogen wird. Da das Bundesamt für Polizeiwesen über die Erteilung oder die Verweigerung der Einbürgerungsbewilligung entscheidet (Art. 13 Abs. 1 [*neu*]), kann gegen diese Entscheide beim Departement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG). Die Beschwerde an den Bundesrat ist gemäss Artikel 46 Buchstabe d VwVG un-



ter Vorbehalt von Artikel 51 Absatz 3 (*neu*) wie bisher ausgeschlossen. Artikel 51 Absatz 2 (*neu*) ergibt sich aus der Aufhebung von Artikel 52 (vgl. Erläuterungen zur Streichung dieser Bestimmung). Im übrigen sei auf die synoptische Darstellung (Anhang VIII) verwiesen.

### **23.3 Aufhebung von Artikel 52** (Beschwerdelegitimation)

Aufgrund der umfassenden Verweisung in Artikel 51 Absatz 1 (*neu*) wird die Beschwerdelegitimation systemgerecht in Artikel 51 Absatz 2 (*neu*) geregelt. Bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ergibt sich die Beschwerdelegitimation der betroffenen Person und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes aus Artikel 103 OG. Bei der Verwaltungsbeschwerde richtet sie sich nach Artikel 48 VwVG. Die Beschwerdelegitimation der interessierten Kantone und Gemeinden muss in Artikel 51 Absatz 2 (*neu*) ausdrücklich festgelegt werden (Art. 103 Bst. c OG; Art. 48 Bst. b VwVG). Aus Gründen der Klarheit wird dort auch die Beschwerdelegitimation des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ausdrücklich erwähnt. Gegen Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über die erleichterte Einbürgerung des ausländischen Ehepartners einer Schweizerin oder eines Schweizer können sowohl der Wohnsitzkanton resp. die Wohnsitzgemeinde als auch der Heimatkanton resp. die Heimatgemeinde des schweizerischen Ehegatten beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einlegen.

### **23.4 Aufhebung von Artikel 53** (Akteneinsicht)

Die Streichung von Artikel 53 steht im Zusammenhang mit der Aufhebung von Artikel 37 (vgl. Ziff. 22.17). Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege regelt zwar die Akteneinsicht nicht ausdrücklich. Das Bundesgericht befolgt jedoch die aus Artikel 4 BV abgeleiteten Grundsätze, die im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, Art. 26–28) konkretisiert sind.

## **24 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **24.1 Grundsatz der Nichtrückwirkung** (Art. 57)

Aus Gründen der Klarheit soll die geltende Übergangsregel vereinfacht und übersichtlicher gestaltet werden. Artikel 57 (*neu*) ersetzt Artikel 57 Absätze 1 und 2 des geltenden BüG. Die Bestimmung hält fest, dass sich Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts nach dem Recht richten, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes in Kraft steht.

Die geltenden Absätze 3–9 können gestrichen werden, da es sich um Übergangsbestimmungen handelt, die infolge Zeitablaufs im Zeitpunkt des Inkraft-

treten dieser Gesetzesänderung gegenstandslos sein werden. *Artikel 57 Absatz 3* trat am 1. Januar 1953 in Kraft und gewährte als Übergangsbestimmung eine Jahresfrist für die Meldung oder Erklärung gemäss *Artikel 10. Artikel 57 Absatz 4* betraf Kinder, die vor dem 1. Januar 1953 geboren wurden, bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Alt *Artikel 5*, auf den *Artikel 57 Absatz 4* verweist, ist seit dem 1. Juli 1985 nicht mehr in Kraft. *Artikel 57 Absatz 5* gehört zu den Übergangsbestimmungen des neuen Adoptionsrechts, das seit dem 1. April 1973 gilt. Die übergangsrechtlichen Fristen des Adoptionsrechts sind am 31. März 1978 abgelaufen. *Artikel 57 Absätze 6 und 7* sind Übergangsbestimmungen zum neuen Kindsrecht, das auf den 1. Januar 1978 in Kraft gesetzt wurde. Die Fristen für die Anerkennung als Schweizer sind am 31. Dezember 1978 bzw. am 30. April 1981 abgelaufen. *Artikel 57 Absatz 8* erlaubt Kindern, die seit dem 1. Januar 1953 geboren sind, die Anerkennung als Schweizer Bürger. Die Frist hiezu dauert bis zum 30. Juni 1988 und wird daher im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung abgelaufen sein. Er kann deshalb ebenso gestrichen werden wie *Artikel 57 Absatz 9*, die Übergangsbestimmung zu *Artikel 10*, nach welcher vor dem 1. Juli 1966 in der ersten Generation im Ausland geborene Kinder eines schweizerischen Elternteils, die nicht bis zum 30. Juni 1988 einer schweizerischen Behörde gemeldet werden, das Schweizer Bürgerrecht verwirken.

## **24.2 Erwerb des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen für das Kind einer Schweizerin durch Heirat** (Art. 57a)

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden *Artikel 2*, der aufgrund der Streichung von *Artikel 3* ins Übergangsrecht aufzunehmen ist.

## **24.3 Ungültigerklärung der Ehe einer Schweizerin durch Heirat** (Art. 57b)

Die Folgen der Ungültigerklärung der Ehe werden im ZGB (*Art. 133 und 134*) geregelt – mit Ausnahme der Wirkungen auf das Schweizer Bürgerrecht, die systemgerecht im BÜG festgelegt sind (*Art. 3 Abs. 2 und 3* des geltenden Rechts). Demnach behält die Frau, die bei der Trauung gutgläubig war, nach der Ungültigerklärung der Ehe das Schweizer Bürgerrecht. Kinder aus der ungültig erklärten Ehe bleiben Schweizer Bürger ohne Rücksicht auf den guten oder bösen Glauben der Eltern. Nach der Streichung von *Artikel 3 Absatz 1 BÜG* (Bürgerrechtserwerb durch Heirat) werden die Absätze 2 und 3 zu übergangsrechtlichen Bestimmungen des BÜG.

## **24.4 Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen** (Art. 58)

Diese Bestimmung ersetzt die *Artikel 19 und 58<sup>bis</sup>* des geltenden Rechts. Sie betrifft Frauen, die die Wiedereinbürgerung auch schon nach geltendem Recht

hätten beantragen können. In Analogie zu Artikel 19 Absatz 2 ist das Gesuch gemäss Artikel 58 (*neu*) innert zehn Jahren nach dem Verlust des Schweizer Bürgerrechts einzureichen. Im Sinne einer offenen Regelung soll in Härtefällen (vgl. den geltenden Art. 19 Abs. 2), oder wenn die Bewerberin seit einem Jahr in der Schweiz wohnt, die Gesuchstellung nach Ablauf der Frist möglich sein. In Artikel 58 Absatz 3 wird unter anderem auf die materiellen Wiedereinbürgerungsvoraussetzungen verwiesen (Art. 18 [*neu*]). Artikel 58 (*neu*) legt – wie die Tatbestände der Wiedereinbürgerung im Hauptteil des Gesetzes – nur die Voraussetzungen der Gesuchstellung fest. Als Ausnahme enthält dieser Artikel jedoch für ehemalige Schweizerinnen durch Heirat das zusätzliche materielle Wiedereinbürgerungskriterium der engen Verbundenheit mit der Schweiz. Diese Voraussetzung gilt auch in den Fällen von Absatz 2. Die Verweisung auf Artikel 33 bedeutet, dass unmündige Kinder in der Regel in die Wiedereinbürgerung einbezogen werden. Im Sinne von Artikel 2 des geltenden Rechts (Art. 57 [*neu*]) können Kinder nicht in die Wiedereinbürgerung der Mutter einbezogen werden, wenn diese das Schweizer Bürgerrecht durch Heirat erworben hat. Diesen Kindern steht jedoch die erleichterte Einbürgerung gemäss Artikel 58b (*neu*) offen (Art. 28 des geltenden Rechts). Die Umschreibung der engen Verbundenheit mit der Schweiz in Artikel 58 Absatz 1 (*neu*) stimmt mit dem geltenden Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a überein.

Kinder, die nicht nach Artikel 33 BÜG in die Wiedereinbürgerung ihrer Mutter einbezogen wurden, können gemäss Artikel 58a (*neu*) erleichtert eingebürgert werden.

Artikel 58 des geltenden Gesetzes ist gegenstandslos und kann ersatzlos gestrichen werden, da die Frist zur Gesuchstellung am 31. Dezember 1953 ablief.

#### **24.5 Aufhebung von Artikel 58<sup>bis</sup>**

(Wiedereinbürgerung verheirateter ehemaliger Schweizerinnen)

Diese Bestimmung ist aufzuheben, da Artikel 58 (*neu*) auch Bewerberinnen umfasst, die das Schweizer Bürgerrecht vor dem 1. Januar 1953 verloren haben. Die Wiedereinbürgerung wird allerdings für diese Bewerberinnen nur noch in Härtefällen möglich sein, oder wenn sie seit einem Jahr in der Schweiz wohnen (Art. 58 Abs. 2 [*neu*]). Damit wird eine stossende Ungleichbehandlung des geltenden Rechts beseitigt, das noch verheiratete Frauen, die vor dem 1. Januar 1953 die Ehe eingingen, besser stellt (keine Beschränkung auf Härtefälle gemäss Art. 58<sup>bis</sup>) als Frauen, die nach diesem Datum heirateten (Beschränkung auf Härtefälle gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2).

#### **24.6 Erleichterte Einbürgerung für Kinder von Schweizerinnen durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung**

(Ersetzung von Art. 58<sup>ter</sup> durch Art. 58a)

Artikel 58<sup>ter</sup> gehört als Übergangsbestimmung zur Teilrevision des BÜG vom 14. Dezember 1984. Aus Gründen der übersichtlicheren Gestaltung der gesamten Übergangsregelung des BÜG ist es angezeigt, diesen Artikel (materiell un-

verändert) in den Artikel 58a (*neu*) zu überführen. Der heutige Artikel 58<sup>ter</sup> verweist auf Artikel 58 Absatz 8. Als Folge der Streichung der letzteren Bestimmung (vgl. Ausführungen unter Ziff. 24.1) kann Artikel 58a wesentlich einfacher formuliert werden als der bisherige Artikel 58<sup>ter</sup>. Gemäss Artikel 58a Absatz 1 kann demnach das ausländische Kind, das vor dem 1. Juli 1985 geboren wurde und dessen Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat, vor Vollendung des 32. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es in der Schweiz wohnt.

Im Übergangsrecht zur Teilrevision des BÜG vom 14. Dezember 1984 wurde bei der parlamentarischen Beratung eine Altersgrenze festgesetzt, die sehr umstritten war (Art. 57 Abs. 8 des geltenden BÜG). Es wurde zusätzlich ein allgemeiner Auffangtatbestand ohne Altersgrenze gefordert, der im Rahmen der nun hängigen, umfassenderen Revision ins BÜG aufzunehmen sei. Artikel 58a Absatz 2 kommt diesem Anliegen nach und gewährt auch dem mehr als 32 Jahre alten Kind die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung. Bedingung in diesen Fällen soll jedoch sein, dass das Kind insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat und seit einem Jahr hier wohnt.

## **24.7 Erleichterte Einbürgerung für Kinder von Schweizerinnen durch Heirat** (Art. 58b)

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 28, der aufgrund der Streichung von Artikel 3 ins Übergangsrecht aufzunehmen ist.

## **25 Änderung anderer Erlasse**

### **25.1 Zivilgesetzbuch**

#### **25.11 Nichtigkeitserklärung von Bürgerrechtsehen**

(Aufhebung von Art. 120 Ziff. 4 ZGB; neuer Schlusstitel Art. 8 Abs. 4 ZGB)

Der Nichtigkeitstatbestand der sogenannten Bürgerrechtsehe ist nach der Streichung von Artikel 3 BÜG ebenfalls aufzuheben. Artikel 120 Ziffer 4 ZGB sieht die Nichtigkeitserklärung der Ehe vor, wenn die Ehefrau nicht eine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Vorschriften über die Einbürgerung umgehen will. Diese Bestimmung muss jedoch übergangsrechtlich weiterhin anwendbar bleiben, damit Bürgerrechtsehen auch nach Inkrafttreten dieser Revisionsvorlage noch ungültig erklärt werden können. Artikel 8 Absatz 4 Schlusstitel ZGB (*neu*) sieht deshalb vor, dass Ehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes allein zum Zwecke des Bürgerrechtserwerbs geschlossen wurden, nach wie vor nichtig erklärt werden können.

## **25.2 Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer**

### **25.21 Die fremdenpolizeiliche Stellung des ausländischen Ehegatten eines Schweizer oder einer Schweizerin** (Art. 5a ANAG)

Bei parlamentarischen Beratungen wurde bereits die Verbesserung der fremdenpolizeilichen Stellung für ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern im Zusammenhang mit der Aufhebung des automatischen Bürgerrechtserwerbs verlangt. Artikel 5a ANAG kommt diesem Anliegen nach. Die Vorzugsbehandlung im Vergleich zu den andern Ausländern gilt, solange die eheliche Gemeinschaft rechtlich und nach den tatsächlichen Verhältnissen besteht. Sind diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, erlischt der Anspruch. Im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des ANAG (Art. 4) kann jedoch Härtefällen Rechnung getragen und die Bewilligung erteilt oder verlängert werden (z. B. bei Tod des schweizerischen Ehepartners, Scheidung wegen klarem Verschulden des schweizerischen Ehepartners, Übertragung der elterlichen Gewalt über die schweizerischen Kinder an den ausländischen Elternteil).

Da das geltende ANAG hinsichtlich der beruflichen Freizügigkeit der Ausländer keine Bestimmungen enthält, muss davon abgesehen werden, bloss in bezug auf den ausländischen Ehegatten einer Schweizerin oder eines Schweizer einen Anspruch auf Ausübung einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit sowie auf Stellenwechsel aufzunehmen. Wie die beiden anderen ANAG-Revisionen (Asylbereich und Schwarzarbeit) hat sich auch die vorliegende auf das Notwendige zu beschränken. Es muss vermieden werden, dass einzelne Fragen, die erst später in einem neuen Ausländergesetz befriedigend geregelt werden können, vorweg genommen werden. In der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO; SR 823.21) wird die Ausübung einer Erwerbstätigkeit des ausländischen Ehegatten einer Schweizerin oder eines Schweizer von den Höchstzahlen und den arbeitsmarktlichen Vorschriften ausgenommen, so dass der ausländische Ehepartner auch ohne Regelung dieser Frage auf Gesetzesstufe eine weitgehende berufliche Freizügigkeit geniesst. Dazu kommt, dass der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung in Artikel 5a nicht von der Wirtschaftslage und vom Arbeitsmarkt abhängig gemacht wird.

Der Anspruch des ausländischen Ehegatten eines Schweizer oder einer Schweizerin fällt dahin, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt. Es kann sich dabei um einen Ausweisungsgrund im Sinne von Artikel 70 BV (Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz), Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a (gerichtliche Bestrafung wegen eines Verbrechens) oder Buchstabe b ANAG (Verhalten, das eindeutig darauf schliessen lässt, dass sich der Ausländer nicht in die schweizerische Ordnung einfügen will) oder Artikel 55 StGB (Landesverweisung) handeln. Selbstverständlich ist in diesen Fällen die Familienschutzbestimmung von Artikel 8 der EMRK (SR 0.101) zu beachten.

## **25.22 Aufhebung von Artikel 11 Absatz 2 ANAG**

(Einbezug des Ehegatten in die Ausweisung)

Das Rechtssetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» verlangt im Rahmen der Bürgerrechtsrevision die Aufhebung von Artikel 11 Absatz 2 ANAG (Einbezug des Ehegatten in die Ausweisung).

## **25.23 Aufenthaltsbewilligung für Ehegatten und unmündige Kinder von niedergelassenen Ausländern**

(Art. 17 Abs. 2 ANAG)

Artikel 17 Absatz 2 soll in seiner neuen Formulierung im wesentlichen mit Artikel 5a (*neu*) übereinstimmen. Dies gebietet das Rechtssetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau». Ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Niederlassung bereits festgesetzt oder ist der Ausländer im Besitze der Niederlassungsbewilligung, so hat gemäss dem neugefassten Artikel 17 Absatz 2 ANAG der andere ausländische Ehegatte Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, solange die Ehegatten zusammen wohnen. Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt in ehelicher Gemeinschaft von fünf Jahren hat er ebenfalls Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung. Ledige Kinder unter 18 Jahren haben Anspruch auf Einbezug in die Niederlassungsbewilligung, wenn sie mit ihren Eltern in Familiengemeinschaft leben. Die Ansprüche erlöschen, wenn der Anspruchsberechtigte gegen die öffentliche Ordnung verstossen hat. Mit dieser Abstufung gegenüber Artikel 5a (Ansprüche erlöschen, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt) wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Beziehungen zur Schweiz in der Regel enger sind, wenn ein Ausländer einen schweizerischen Partner heiratet, als bei der Eheschliessung mit einem ausländischen Partner mit Niederlassungsbewilligung. Auch diese Bestimmung steht in Übereinstimmung mit Artikel 8 der EMRK.

## **3 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die Erleichterung der Einbürgerung für gewisse Kategorien von Ausländern sowie der Umstand, dass Ausländerinnen, die Schweizer heiraten, in Zukunft nur über die Einbürgerung Schweizerinnen werden können, wird zu einer Zunahme der Einbürgerungsgesuche führen. Der damit verbundene Personalmehrbedarf für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement dürfte jedoch kaum über eine bis zwei zusätzliche Stellen hinausgehen. Die dadurch entstehenden Kosten würden voraussichtlich weitgehend durch die für die zusätzlichen Gesuche anfallenden Gebühren gedeckt. Dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushalts (Änderung vom 24. Juni 1983; AS 1983 1382) Rechnung tragend, werden wir zu gegebener Zeit den personellen und finanziellen Mehrbedarf im Vorschlag aufnehmen.

Für die Kantone wird die Vorlage teils zu einem grösseren Arbeitsanfall, teils zu Vereinfachungen führen. Dies dürfte jedoch gesamthaft gesehen kein zusätzliches Personal erforderlich machen. Finanziell werden die Kantone und Ge-

meinden jedoch eine gewisse Einbusse erleiden, da in Zukunft von ausländischen Ehemännern von Schweizerinnen keine Einbürgerungstaxen erhoben werden können.

#### **4            Richtlinien der Regierungspolitik**

Die Revision des Bürgerrechtsgesetzes ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 1983–1987 angekündigt (BBl 1984 I 157 Ziff. 33). In einer ersten Etappe ist am 14. Dezember 1984 bereits das Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils revidiert worden.

#### **5            Verfassungsmässigkeit**

Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs stützen sich auf Artikel 43 Absatz 1 und 44 der Bundesverfassung.

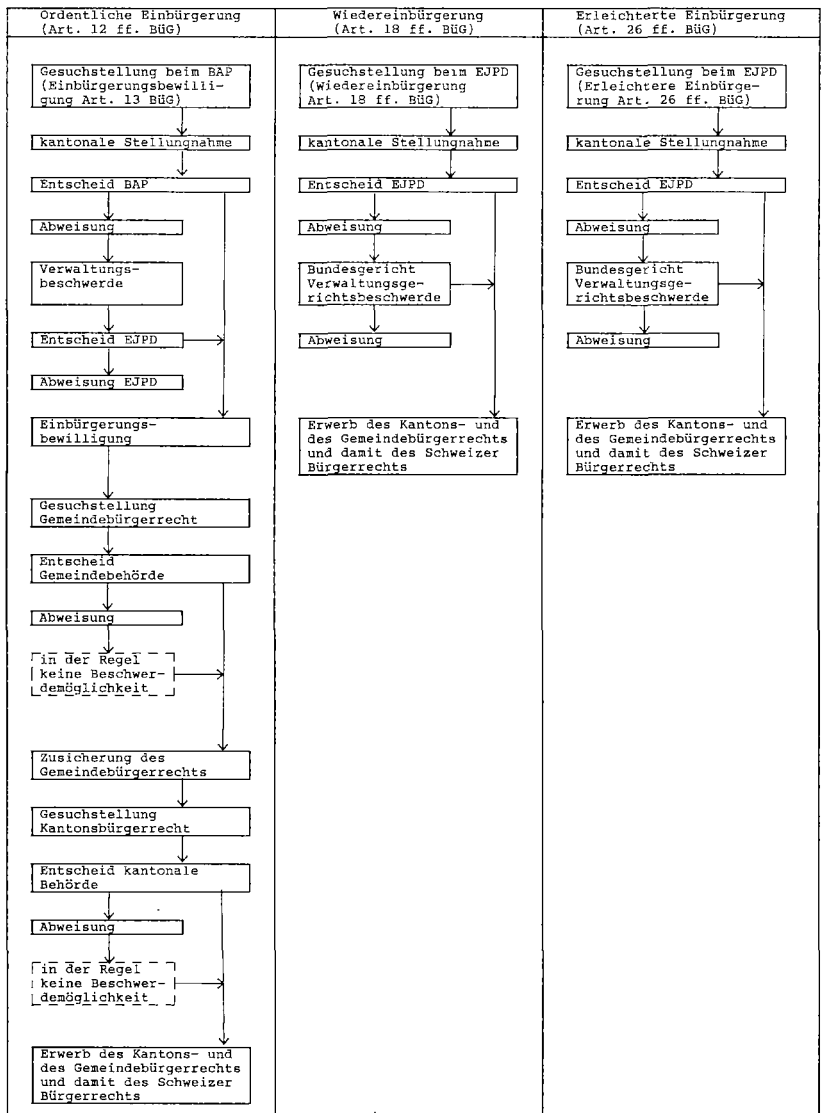
2134

## Anhänge

- Anhang I      Synoptische Darstellung der Einbürgerungsarten
- Anhang II     Internationaler Rechtsvergleich über die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen
- Anhang III    Einbürgerungsgesetzgebung und -praxis in den Kantonen und Gemeinden. Einbürgerungsvoraussetzungen/wichtige Beurteilungskriterien
- Anhang IV    Voraussetzungen der Wiedereinbürgerung.  
Rechtsvergleichende summarische Übersicht
- Anhang V     National gemischte Heiraten 1953–1985.  
Eidgenössische Einbürgerungsbewilligungen an Ehegatten von Schweizerinnen 1960–1986
- Anhang VI    Eidgenössische Einbürgerungsbewilligungen 1953–1986
- Anhang VII   Staatsangehörigkeit der Ehegatten.  
Europäischer Rechtsvergleich
- Anhang VIII  Rechtsschutz im Einbürgerungsverfahren



## Synoptische Darstellung der Einbürgerungsarten



**Internationaler Rechtsvergleich über die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen**  
(Staaten mit ausführlicher Regelung in den Staatsangehörigkeitsgesetzen)

Land	Eingliederung/ Vertrautsein	Leumund	politische Einstellung/ staatliche Sicherheit	weitere Kriterien
Bundesrepublik Deutschland	Einordnung in die deutschen Lebens- verhältnisse	unbescholtener Lebenswandel	keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit oder der zwischenstaatlichen Be- ziehungen	Fähigkeit, sich und die Angehörigen zu ernähren; Wohnung
Frankreich	Anpassung (assimilation)	keine Unwürdigkeit (indignité); kein un- sittlicher Lebenswan- del (bonne vie et mœurs); keine Verur- teilung wegen be- stimmter Delikte	keine Verurteilung wegen Ver- brechen oder Vergehen gegen die Sicherheit des Staates	keine Ausweisung oder Zwangsaufenthalt (ex- pulsion; assignation à résidence)
Oesterreich		kein hängiges Strafver- fahren; keine Verurtei- lung, die Verlust des Wahlrechts zur Folge hat; keine Verurtei- lung wegen Finanzver- gehen (Freiheitsstrafe)	bejahende Einstellung zur Republik; keine Gefahr für Öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit; keine Schädig- ung von Interessen oder Ansehen der Republik wegen Beziehungen zu fremdem Staat	kein Aufenthaltsver- bot; Lebensunterhalt hinreichend gesichert; keine selbstverschul- dete Notlage
USA	Verständnis der englischen Sprache; Fähigkeit zu lesen, zu schreiben, zu sprechen; Kenntnis und Verständnis der Geschichte, der Grundsätze und der Form der Regierung	gute Führung, keine Verurteilung als Deser- teur oder Dienstver- weigerer	Anhänger der Grundsätze der Verfassung, von Ordnung und Wohlfahrt; kein Befürworter oder Lehrer des Anarchismus oder des Kommunismus	

**Einbürgerungsgesetzgebung und -praxis in den Kantonen und Gemeinden**

*Anhang III*

**Einbürgerungsvoraussetzungen/wichtige Beurteilungskriterien**

(Quelle: Resultat der Umfrage des Schweizerischen Verbandes der Bürgergemeinden und Korporationen, Stand April 1982)

	ZH	BE	LU	UR	SZ	OW	NW	GL	ZG	FR	SO	BS	BL	SH	AR	AI	SG	GR	AG	TG	TI	VD	VS	NE	GE	JU
I <u>Eingliederung / Vertrautsein</u>										■	■						■	■		■	■		■			
1 <u>Eingliederung</u>										+																
2 <u>Assimilation</u>													+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+
3 <u>Vertrautsein mit den schweiz. Verhältnissen</u>						+	+	+	+	+		+														
4 <u>Bindung zur Schweiz</u>		+							+																	
5 <u>Beziehungen zum Heimatstaat</u>		*	*	*				*			*		*	*	*			*	*		*	*	*	*	*	*
6 <u>Kenntnis der Amtssprache</u>		+	+	+	*		*	*	*	*	*	*	*	*	*		*	*	*	*	*	*	+	+	*	*
7 <u>Kenntnis der Mundart</u>						*					*		*				*									
8 <u>staatsbürgerliche Kenntnisse</u>		*	*	*		*		*	*	*	+	*	*				*		+	+		*	+	+		*
9 <u>Schulbesuch und/oder Ausbildung in der Schweiz</u>		*		*		*		*	*	*	*	*	*			*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
10 <u>Mitgliedschaft in schweizerischen Vereinen</u>		*	*			*		*	*	*	*					*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
II <u>Leumund</u>																										
11 <u>guter Leumund; unbescholtener Ruf</u>		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
12 <u>Erfüllung der öffentl. und privaten Verpflichtungen</u>								+				+	+													+
13 <u>einwandfreier Charakter; probité avérée</u>								+	+						+		+		+				+	+		
14 <u>pas de condamnations graves/réel mépris de la loi</u>																							+			+
III <u>politische Einstellung / staatliche Sicherheit</u>																										
15 <u>Bejahung der verfassungsmässigen Ordnung</u>		+	+	*	+			*	*			+			*			*	*	*	*	*	*	*	*	*
16 <u>keine Gefährdung der staatlichen Sicherheit</u>			*																						*	*
17 <u>Einstellung zum Militärdienst</u>															*											
18 <u>Militärverhältnis zum Heimatstaat</u>															*											
19 <u>Zurückhaltung bei polit. Betätigung als Ausländer</u>						*																				
IV <u>weitere Kriterien</u>																										
20 <u>Familienverhältnisse</u>		+	+	*	*		*		*	*	*	*	+	*	*	*	+	*	*	*	+	*	*	*	*	*
21 <u>finanzielle Verhältnisse</u>		*		+	*	+				*	+	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
22 <u>Existenzgrundlage; Fähigkeit, Familie zu erhalten</u>			+	+																		+	+		+	+
23 <u>Gesundheitszustand</u>		*	*	*	*						+	*		*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*

Zeichenerklärung:

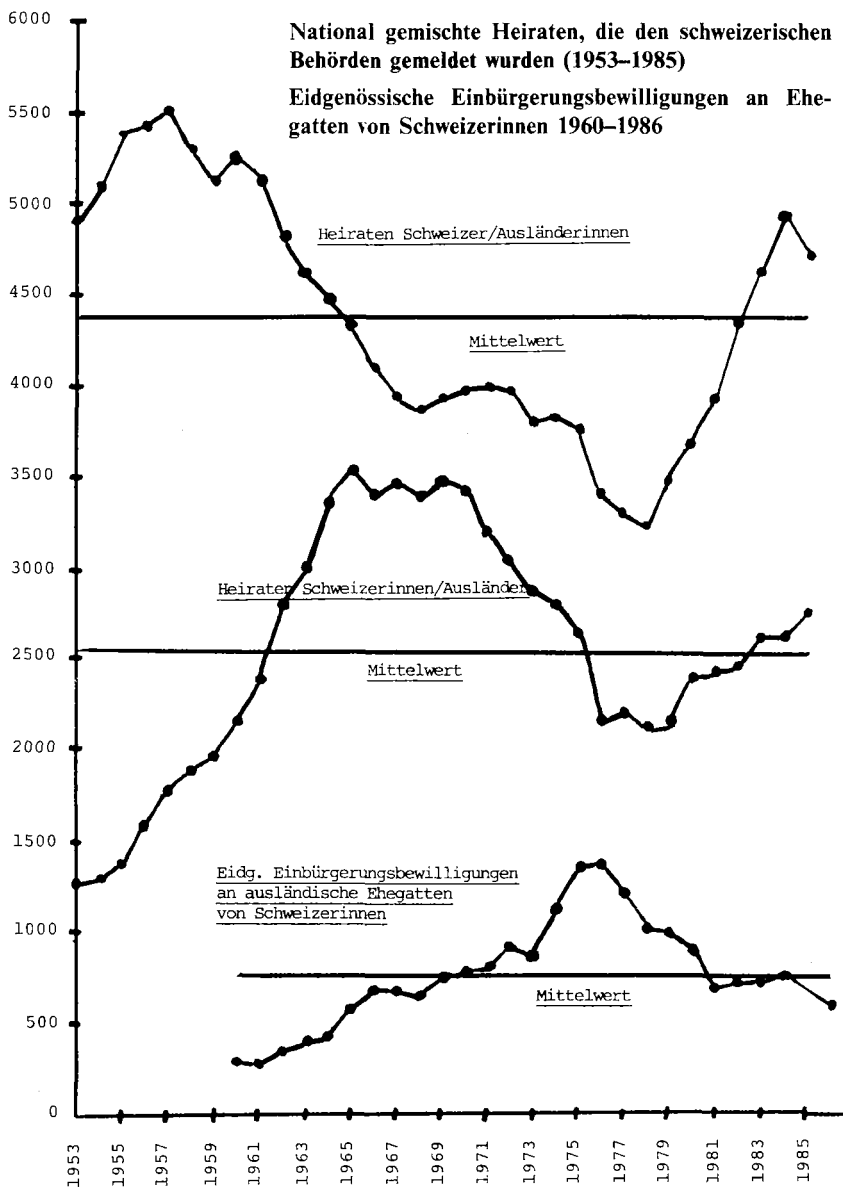
+: Einbürgerungsvoraussetzung

\*: wichtiges Beurteilungskriterium

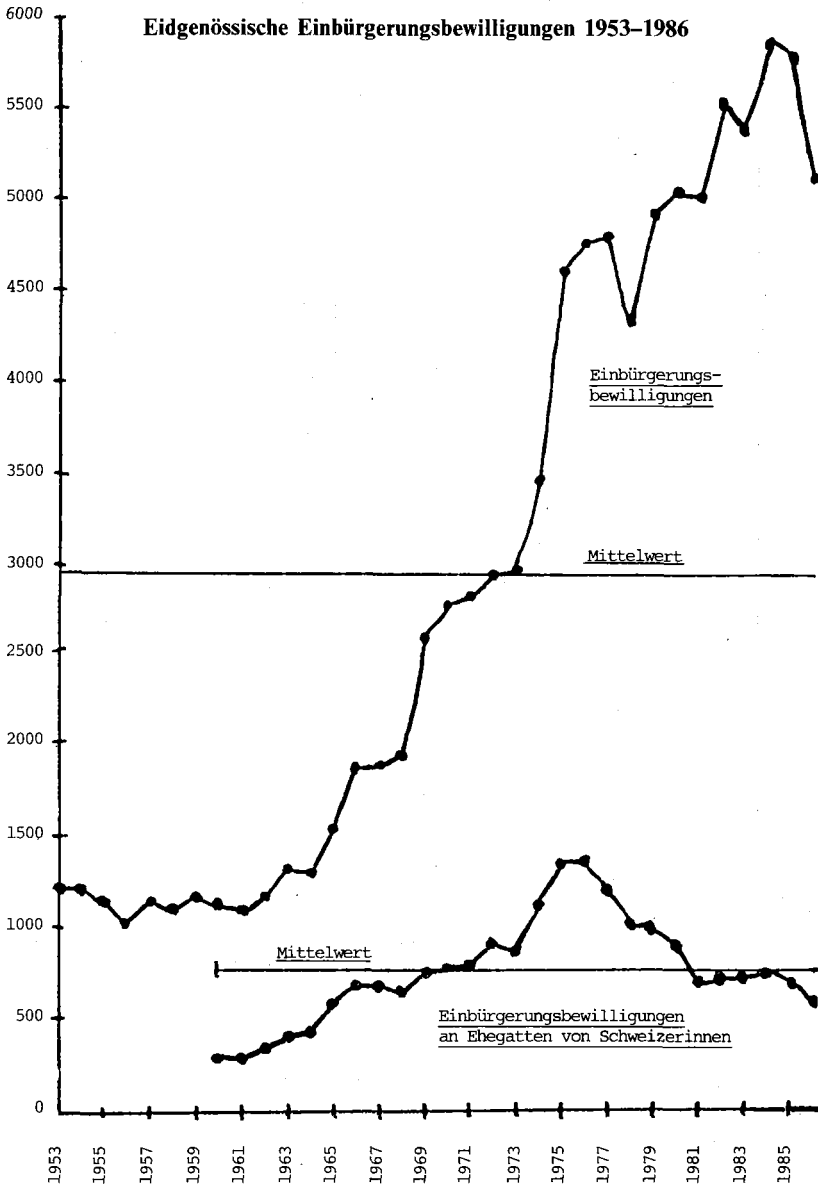
■: Befürworter interknt. Bürgerrechtskonkordat

**Voraussetzungen der Wiedereinbürgerung**  
Rechtsvergleichende summarische Übersicht

Land	Wohnsitz im Inland	Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit	weitere Erfordernisse	Bemerkungen
Belgien	i.d.R. 1 Jahr	nein	Wille zur Eingliederung; keine schwerwiegende persönliche Fakten, die gegen Wiedereinbürgerung sprechen	
Bundesrepublik Deutschland	nicht erforderlich	nein	Verbundenheit (staatsbürgerliche und kulturelle Voraussetzungen); unbescholtener Lebenswandel	
Frankreich	nicht erforderlich	nein	gleich wie ordentliche Einbürgerung; Unwürdigkeitsklausel	
Italien	2 Jahre	nein	Unwürdigkeitsklausel	automatischer Wiedererwerb
Niederlande	ja, ohne Mindestfrist	ja	Unwürdigkeitsklausel	
Oesterreich	3 Jahre	ja	allgemeine Einbürgerungsvoraussetzungen; Verbundenheit	
Schweden	2 Jahre	ja	inländischer Wohnsitz bis 18. Altersjahr	



Quellen: – Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1986  
 – Statistik des Bundesamtes für Polizeiwesen



Quelle: Statistik des Bundesamtes für Polizeiwesen

## Staatsangehörigkeit der Ehegatten

### Europäischer Rechtsvergleich

Land	Erwerb der Staatsangehörigkeit des Ehegatten	Dauer der Ehe	Wohnsitzerfordernisse	Einbürgerungsvoraussetzungen	Sonderregeln für Ehegatten von Landsleuten im Ausland
Belgien	Erklärung	mindestens 6 Monate	mindestens 6 Monate; das Gericht kann bis 2 Jahre vorsehen	keine gravierenden persönlichen Umstände; genügender Integrationswille, erst die "grosse" Einbürgerung, die nach 5 Jahren möglich ist, verschafft die politischen Rechte	Erleichterungen bei besonderen Beziehungen zu Belgien möglich
Dänemark	Einbürgerungserleichterungen hinsichtlich des Wohnsitzes		Wohnsitzerfordernis wird je nach Einzelfall reduziert (z.B. mit fortschreitender Ehe-dauer)	Einbürgerungserleichterungen nur hinsichtlich der Wohnsitzerfordernisse Verzicht auf bisherige Staatsangehörigkeit	
BRD	erleichterte Einbürgerung	i.d.R. 2 Jahre	i.d.R. 5 Jahre	Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse Verzicht auf bisherige Staatsangehörigkeit	Erwerb nur in Ausnahmefällen möglich, wenn im Interesse der BRD tätig; i.d.R. Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit
Finnland	erleichterte Einbürgerung		keine	Verzicht auf bisherige Staatsangehörigkeit	erleichterte Einbürgerung möglich
Frankreich	Erklärung	6 Monate	keine	allgemeine Einbürgerungsvoraussetzung: "honorabilité"; Widerspruch der Regierung innert Jahresfrist wegen Unwürdigkeit, mangelnder Anpassung und wegen Beendigung der Ehe möglich	nein
Griechenland	ordentliche Einbürgerung				nein
Grossbritannien*	Einbürgerungserleichterungen		3 Jahre	Einbürgerungsvorschriften über genügende Sprachkenntnisse und über Absicht, in Grossbritannien zu bleiben oder bestimmten Beruf auszuüben, sind nicht anwenbar	
Irland*	Ehefrau eines Iren kann dessen Staatsangehörigkeit durch Erklärung erwerben; Ehemann einer Irin kann von bestimmten Einbürgerungsvoraussetzungen dispensiert werden				

\* Gleichstellung der Ehegatten nicht oder nur teilweise verwirklicht

Land	Erwerb der Staatsangehörigkeit des Ehegatten	Dauer der Ehe	Wohnsitzerfordernisse	Einbürgerungsvoraussetzungen	Sonderregeln für Ehegatten von Landsleuten im Ausland
Italien	Erwerb auf Antrag hin	3 Jahre (oder 6 Monate Wohnsitz)	6 Monate (oder 3 Jahre Ehedauer)	Nichtvorliegen bestimmter Straftaten; keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren; keine Gefährdung der staatlichen Sicherheit Verzicht auf bisherige Staatsangehörigkeit	Erwerb der italienischen Staatsangehörigkeit nach 3 Ehejahren möglich
Luxemburg*	Ehefrau eines Luxemburgers hat Optionsmöglichkeit; Ehemann einer Luxemburgerin genießt Erleichterungen hinsichtlich Wohnsitz		5 Jahre	Genügende Anpassung an die luxemburgischen Verhältnisse; keine Verurteilung, die Verlust des Wohnrechts zur Folge hat; keine Gefährdung der staatlichen Sicherheit Verzicht auf bisherige Staatsangehörigkeit	
Niederlande	erleichterte Einbürgerung	3 Jahre		Keine Bedenken gegen Aufenthalt auf unbestimmte Zeit; Integration, angemessene Kenntnis der Sprache; keine Gefahr für öffentliche Ordnung; kein Wohnsitz im Heimatstaat Verzicht auf bisherige Staatsangehörigkeit	Erwerb nach 3 Ehejahren möglich. Einbürgerung ausgeschlossen, wenn ausländischer Ehegatte in seinem Heimatstaat wohnt
Norwegen	erleichterte Einbürgerung mit flexibler Handhabung			Verzicht auf bisherige Staatsangehörigkeit	
Oesterreich	erleichterte Einbürgerung (Erleichterungen nicht weitgehend)	1 Jahr und 2 Jahre oder mindestens 4 Jahre und 3 Jahre		Nichtvorliegen bestimmter Straftaten; kein Aufenthaltsverbot; keine Gefährdung der staatlichen Sicherheit; finanzielle Grundlage Verzicht auf bisherige Staatsangehörigkeit	Erwerb möglich nach 5jähriger Ehedauer; Sonderregeln für Diplomaten, Auslandsbeante und Handelsdelegierte
Portugal	Erklärung	keine minimale Dauer	keine	tatsächliche Bindung an Portugal; keine gravierenden Straftaten (Über 2 Jahre Freiheitsstrafe, Verlust der politischen Rechte); Staatsanwaltschaft kann innert Jahresfrist Widerspruch erheben	
Schweden	Einbürgerungserleichterungen hinsichtlich Wohnsitz	mindestens 3 Jahre	mindestens 2 Jahre Ehe oder Konkubinät	Verzicht auf bisherige Staatsangehörigkeit	
Spanien	erleichterte Einbürgerung	keine minimale Dauer	1 Jahr	öffentliche Ordnung und nationales Interesse können Verweigerung durch Justizminister rechtfertigen Verzicht auf bisherige Staatsangehörigkeit	

\* Gleichstellung der Ehegatten nicht oder nur teilweise verwirklicht



## Rechtsschutz im Einbürgerungsverfahren

Art des Entscheides	1. Instanz	1. Beschwerdeinstanz	2. Beschwerdeinstanz
<u>Ordentliche Einbürgerung</u> (Art.12ff. BÜG) Eidg. Einbürgerungsbewilligung (Art.13 BÜG)	Bundesamt für Polizeiwesen (Art.13 Abs.1, neu, BÜG)	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Art.47 Abs.1 Bst.c VwVG)	Bundesrat in Ausnahmefällen (Art.46 Bst.d VwVG unter Vorbehalt von Art.51 Abs.2, neu, BÜG)
Erwerb des Gemeindebürgerrechts	nach kantonalem Recht	nach kantonalem Recht (i.d.R. keine Beschwerdemöglichkeit)	ausnahmsweise letztinstanzlich staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, falls nach kantonalem Recht ein Rechtsanspruch auf die Einbürgerung besteht
Erwerb des Kantonsbürgerrechts	nach kantonalem Recht	nach kantonalem Recht (i.d.R. keine Beschwerdemöglichkeit)	- (kein Rechtsanspruch auf Erwerb des Kantonsbürgerrechts)
<u>Wiedereinbürgerung</u> (Art.18ff. BÜG)	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Art.18 Abs.1 neu, BÜG)	Bundesgericht (Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art.98 Bst.b OG)	-
<u>Erleichterte Einbürgerung</u> (Art.26ff. BÜG)	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Art.26 Abs.1 neu, BÜG)	Bundesgericht (Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art.98 Bst.b OG)	-
<u>Nichtigerklärung der Einbürgerung</u> (Art.41 BÜG)	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Art.41 Abs.1 BÜG)	Bundesgericht (Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art.98 Bst.b OG)	-
	nach kantonalem Recht bei der ordentlichen Einbürgerung (Art.41 Abs.2 BÜG)	nach kantonalem Recht	Bundesgericht (Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art.98 Bst.g OG)
<u>Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht</u> (Art.42ff. BÜG)	nach kantonalem Recht	nach kantonalem Recht	Bundesgericht (Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art.98 Bst.g OG)
<u>Entzug des Schweizer Bürgerrechts</u> (Art.48 BÜG)	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Art.48 BÜG)	Bundesgericht (Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art.98 Bst.b OG)	-
<u>Feststellungsverfahren</u> (Art.49 BÜG)	nach kantonalem Recht	nach kantonalem Recht	Bundesgericht (Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art.98 Bst.g OG)

## Änderung vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. August 1987<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz vom 29. September 1952<sup>2)</sup> über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz [BüG]) wird wie folgt geändert:

#### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 43 Absatz 1, 44 und 68 der Bundesverfassung,

#### *Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2*

<sup>1</sup> Schweizer Bürger<sup>3)</sup> ist von Geburt an:

a. das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürger ist (vgl. Art. 57a);

<sup>2</sup> Ein unmündiges ausländisches Kind erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre, wenn sein Vater Schweizer Bürger ist und nachträglich die Mutter heiratet.

#### *Art. 2 und 3*

#### *Aufgehoben*

#### *Art. 4*

Kantons- und  
Gemeinde-  
bürgerrecht

<sup>1</sup> Mit dem Schweizer Bürgerrecht erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Elternteils.

<sup>1)</sup> BBl 1987 III 293

<sup>2)</sup> SR 141.0

<sup>3)</sup> Die Begriffe Schweizer Bürger, Doppelbürger, Bewerber, Gesuchsteller, Ehegatte, Ausländer und Auslandschweizer umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

- <sup>2</sup> Sind beide Eltern Schweizer, so erwirbt das Kind:
- a. das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters, wenn die Eltern miteinander verheiratet sind;
  - b. das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind.

<sup>3</sup> Das unmündige Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters, wenn dieser die Mutter heiratet oder während der Ehe Schweizer Bürger wird. Es verliert gleichzeitig das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter.

<sup>4</sup> Werden ausländische Ehegatten an verschiedenen Orten eingebürgert, so erwirbt die Ehefrau zusätzlich das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ihres Ehemannes.

*Art. 7 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 8*

Durch Aufhebung des Kindesverhältnisses

Wird das Kindesverhältnis zum Elternteil, der dem Kind das Schweizer Bürgerrecht vermittelt hat, aufgehoben, so verliert das Kind das Schweizer Bürgerrecht, sofern es dadurch nicht staatenlos wird.

*Art. 9*

*Aufgehoben*

*Art. 13 Abs. 1 und 5*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird vom Bundesamt für Polizeiwesen erteilt.

<sup>5</sup> Das Bundesamt für Polizeiwesen kann die Bewilligung vor der Einbürgerung widerrufen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, bei deren Bekanntsein sie nicht erteilt worden wäre.

*Art. 14*

Eignung

Bevor das Bundesamt für Polizeiwesen eine Bewilligung erteilt, prüft es, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;

- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

*Art. 15 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.

<sup>3</sup> Für den ausländischen Ehegatten genügt ein Wohnsitz von fünf Jahren, wenn er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft lebt, seit einem Jahr in der Schweiz wohnt und sein Ehegatte

- a. gleichzeitig ein Gesuch um Bewilligung stellt und die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2 erfüllt; oder  
b. nach der Heirat durch selbständige ordentliche Einbürgerung Schweizer Bürger geworden ist.

*Art. 18*

Grundsatz

Die Wiedereinbürgerung setzt voraus, dass der Bewerber:

- a. die Voraussetzungen von Artikel 21 oder 23 erfüllt;  
b. mit der Schweiz verbunden ist;  
c. der Wiedereinbürgerung nicht offensichtlich unwürdig ist;  
d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

*Art. 19 und 20*

*Aufgehoben*

*Art. 21*

Bei Verwirkung  
wegen Geburt  
im Ausland

<sup>1</sup> Wer aus entschuldbaren Gründen die nach Artikel 10 erforderliche Meldung oder Erklärung unterlassen und dadurch das Schweizer Bürgerrecht verwirkt hat, kann innert zehn Jahren ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen.

<sup>2</sup> Wohnt der Bewerber seit drei Jahren in der Schweiz, so kann er das Gesuch auch nach Ablauf der Frist stellen.

*Art. 22*

*Aufgehoben*

*Art. 23*

Entlassene  
Schweizer  
Bürger

Wer aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen worden ist, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, wenn er seit einem Jahr in der Schweiz wohnt.

*Art. 25*

Zuständigkeit

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entscheidet über die Wiedereinbürgerung. Es hört den Kanton vorher an.

*Art. 26*

Grundsatz

<sup>1</sup> Die erleichterte Einbürgerung nach Artikel 27 setzt voraus, dass der Bewerber:

- a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- c. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

<sup>2</sup> Für Gesuche nach den Artikeln 28–31 gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 sinngemäss.

*Art. 27*

Ehegatte  
eines Schweizer  
Bürgers

<sup>1</sup> Ein Ausländer kann nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er:

- a. insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat;
- b. seit einem Jahr hier wohnt; und
- c. seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt.

<sup>2</sup> Der Bewerber erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht seines schweizerischen Ehegatten.

*Art. 28*

Ehegatte  
eines Ausland-  
schweizers

<sup>1</sup> Der ausländische Ehegatte eines Auslandschweizers kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er:

- a. seit acht Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt; und
- b. mit der Schweiz eng verbunden ist, beispielsweise wenn er fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat.

<sup>2</sup> Der Bewerber erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht seines schweizerischen Ehegatten.

*Art. 31*

Kind eines  
schweizerischen  
Vaters

<sup>1</sup> Hat ein ausländisches Kind einen schweizerischen Vater, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, und war es bei der Begründung des Kindesverhältnisses unmündig, so kann es vor der Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es:

- a. seit einem Jahr in der Schweiz wohnt;
- b. seit einem Jahr in Hausgemeinschaft mit dem Vater lebt;
- c. dauernde enge persönliche Beziehungen zum Vater nachweist; oder
- d. staatenlos ist.

<sup>2</sup> Nach Vollendung des 22. Altersjahres kann das Kind ein Gesuch stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat und seit einem Jahr hier wohnt.

<sup>3</sup> Das Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das der Vater besitzt oder zuletzt besass, und damit das Schweizer Bürgerrecht.

*Gliederungstitel vor Art. 32*

*Wird verschoben nach Artikel 32*

*Art. 32*

Zuständigkeit

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entscheidet über die erleichterte Einbürgerung. Es hört den Kanton vorher an.

*Art. 37*

Erhebungen

Die Bundesbehörde kann den Einbürgerungskanton mit den Erhebungen beauftragen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind.

*Art. 42 Abs. 1*

<sup>1</sup> Ein Schweizer Bürger wird auf Begehren aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder ihm eine solche zugesichert ist. Für Unmündige gilt Artikel 34 sinngemäss.

*Art. 43*

*Aufgehoben*

## IV. Rechtsschutz

### *Art. 50*

Verfahrens-  
grundsätze

<sup>1</sup> Das Verfahren vor den kantonalen Behörden richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>2</sup> Das Verfahren vor der Bundesbehörde richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren<sup>1)</sup> und dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege<sup>2)</sup>.

### *Art. 51*

Beschwerde

<sup>1</sup> Beschwerden gegen letztinstanzliche Verfügungen der Kantone und gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden des Bundes richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

<sup>2</sup> Zur Beschwerde berechtigt sind auch die interessierten Kantone und Gemeinden sowie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

<sup>3</sup> Über Beschwerden gegen die Erteilung oder Verweigerung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung entscheidet das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement endgültig. Die Regierung des Einbürgerungskantons kann jedoch gegen die Verweigerung der Einbürgerungsbewilligung durch das Departement beim Bundesrat Beschwerde erheben.

### *Art. 52 und 53*

#### *Aufgehoben*

### *Art. 57*

Grundsatz der  
Nichtrück-  
wirkung

Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts richten sich nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes in Kraft steht. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>1)</sup> SR 172.021

<sup>2)</sup> SR 173.110

*Art. 57a (neu)*

Erwerb des Schweizer Bürgerrechts von Gesetzes wegen für das Kind einer Schweizerin durch Heirat

<sup>1</sup> Das Kind aus der Ehe eines Ausländers und einer Schweizerin, die das Schweizer Bürgerrecht nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. September 1952<sup>1)</sup> durch eine frühere Heirat mit einem Schweizer erworben hat, wird nur Schweizer Bürger, wenn es durch die Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann oder vor seiner Mündigkeit staatenlos wird.

<sup>2</sup> Mit dem Kind erwerben auch dessen Kinder das Schweizer Bürgerrecht.

*Art. 57b (neu)*

Ungültig-  
erklärung der  
Ehe einer  
Schweizerin  
durch Heirat

<sup>1</sup> Die Frau, die das Schweizer Bürgerrecht nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. September 1952<sup>1)</sup> durch Eheschliessung erworben hat, behält nach der Ungültigerklärung der Ehe das Schweizer Bürgerrecht, sofern sie bei der Trauung gutgläubig war.

<sup>2</sup> Kinder aus der ungültig erklärten Ehe bleiben Schweizer Bürger ohne Rücksicht auf den guten oder bösen Glauben ihrer Eltern.

*Art. 58*

Wiederein-  
bürgerung  
ehemaliger  
Schweizerinnen

<sup>1</sup> Die Frau, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ...<sup>2)</sup> dieses Gesetzes durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen. Hatte sie das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Ehe mit einem Schweizer erworben, so ist die Wiedereinbürgerung nur zulässig, wenn die Bewerberin eng mit der Schweiz verbunden ist, namentlich wenn sie in der Schweiz wohnt und insgesamt sechs Jahre hier gewohnt hat.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist innert zehn Jahren nach dem Verlust des Schweizer Bürgerrechts zu stellen. In Härtefällen oder wenn die Bewerberin seit einem Jahr in der Schweiz wohnt, kann sie das Gesuch auch nach Ablauf der Frist einreichen.

<sup>3</sup> Die Artikel 18, 24, 25 und 33–41 gelten sinngemäss.

*Art. 58<sup>bis</sup> und 58<sup>ter</sup>*

*Aufgehoben*

<sup>1)</sup> AS 1952 1087

<sup>2)</sup> AS...



*Art. 58 a (neu)*

Erleichterte  
Einbürgerung  
für Kinder von  
Schweizerinnen  
durch Abstammung,  
Adoption  
oder Einbürgerung

<sup>1</sup> Das ausländische Kind, das vor dem 1. Juli 1985 geboren wurde und dessen Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat, kann vor Vollendung des 32. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es in der Schweiz wohnt.

<sup>2</sup> Ist es mehr als 32 Jahre alt, so kann es ein Gesuch stellen, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat und seit einem Jahr hier wohnt.

<sup>3</sup> Das Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Mutter besitzt oder zuletzt besass, und damit das Schweizer Bürgerrecht.

<sup>4</sup> Die Artikel 26 und 33–41 gelten sinngemäss..

*Art. 58 b (neu)*

Erleichterte  
Einbürgerung  
für Kinder von  
Schweizerinnen  
durch Heirat

<sup>1</sup> Das Kind, dessen Mutter das Schweizer Bürgerrecht nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. September 1952<sup>1)</sup> durch eine frühere Ehe mit einem Schweizer erworben hat, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn:

- a. die Mutter eng mit der Schweiz verbunden ist, namentlich wenn sie in der Schweiz wohnt und insgesamt sechs Jahre hier gewohnt hat;
- b. ein oder mehrere Kinder aus der früheren Ehe der Mutter von Geburt an Schweizer Bürger sind; oder
- c. das Kind in der Schweiz wohnt und insgesamt sechs Jahre hier gewohnt hat.

<sup>2</sup> In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a und b ist das Gesuch innert drei Jahren nach der Geburt des Kindes, im Fall von Buchstabe c vor Vollendung des 22. Altersjahres zu stellen.

<sup>3</sup> Das Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Mutter besitzt oder zuletzt besass, und damit das Schweizer Bürgerrecht.

<sup>4</sup> Die Artikel 26 und 33–41 gelten sinngemäss.

<sup>1)</sup> AS 1952 1087

## II

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 120 Ziff. 4*

*Aufgehoben*

*Schlusstitel Art. 8 Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Artikel 120 Ziffer 4 dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. September 1952<sup>2)</sup> gilt weiterhin für Ehen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ...<sup>3)</sup> des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts geschlossen worden sind.

## III

Das Bundesgesetz vom 26. März 1931<sup>4)</sup> über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird wie folgt geändert:

*Art. 5 a (neu)*

Der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers hat Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, solange die Ehegatten zusammen wohnen. Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren hat er Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung. Der Anspruch erlischt, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt.

*Art. 11 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 17 Abs. 2*

<sup>2</sup> Ist dieser Zeitpunkt bereits festgelegt oder ist der Ausländer im Besitz der Niederlassungsbewilligung, so hat sein Ehegatte Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, solange die Ehegatten zusammen wohnen. Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren hat der Ehegatte ebenfalls Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung. Ledige Kinder unter 18 Jahren haben Anspruch auf Einbezug in die Niederlassungsbewilligung, wenn sie mit ihren Eltern zusammen wohnen. Die An-

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2)</sup> AS 1952 1087

<sup>3)</sup> AS...

<sup>4)</sup> SR 142.20

sprüche erlöschen, wenn der Anspruchsberechtigte gegen die öffentliche Ordnung verstossen hat.

#### IV

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

2134

**Botschaft zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (Gleichstellung von Mann und Frau,  
Bürgerrecht der Ehegatten in national gemischten Ehen, Anpassung von weiteren  
Bestimmungen an die Rechtsentwicklung) vom 26. August 1987**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	87.055
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.10.1987
Date	
Data	
Seite	293-343
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 532

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.